

LUTHERSTADT EISLEBEN **INFO**

AMTSBLATT

AMTLICHE MITTEILUNGEN DER LUTHERSTADT EISLEBEN
mit den Ortschaften Bischofrode, Burgsdorf, Hederleben,
Osterhausen, Polleben, Rothenschirmbach, Schmalzerode,
Unterrißdorf, Volkstedt und Wolferode



Jahrgang 30

Samstag, den 19. Dezember 2020

www.eisleben.eu

Nummer 12



Wir wünschen
fröhliche Weihnachten

Zeit zur Entspannung
und Besinnung auf die wirklich wichtigen Dinge
sowie Gesundheit und Glück
im neuen Jahr.

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

zum Jahresanfang stand sicher auch bei Ihnen für das Jahr 2020 viel auf dem Programm. Alte Gewohnheiten und Angewohnheiten sollten über Bord geworfen werden. Vorsätze wurden gefasst, neue Ziele gesteckt. Auch Ziele, bei denen wir die Messlatte ganz schön hochgesteckt haben.

Ich zum Beispiel wollte regelmäßig für meine Familie kochen, aber raten Sie mal, was daraus geworden ist. So ist das mit den Vorsätzen.

Alle Jahre wieder.

Schon bevor Sie mir Ihr Vertrauen als Bürgermeisterkandidat gegeben hatten, stand für mich fest, dass ich die Eisleberinnen und Eisleber mitnehmen und begeistern will, um diese Stadt, meine Heimatstadt, in Ihrem Sinn weiterzuentwickeln. Mein Plan stand! Aber das Leben hat seine eigenen Spielregeln. Ein weiterer Mitspieler betrat die Spielfläche und änderte, bereits vor meinem Amtsantritt, das gesellschaftliche Leben auf eine bisher unvorstellbare Weise.

Die Amtsübergabe im April fand mit dem nötigen Abstand durch die Corona-Pandemie statt. Ein Virus bestimmte von nun an den Takt.

Trotz der Pandemie ging das Leben weiter. Wir konnten nicht mehr wie gewohnt mit unseren Freunden und Bekannten gemeinsame Stunden verbringen. Planungen und Vorstellungen mussten neu überdacht werden. Die Einschränkungen drangen tief in unser Privatleben ein. Auch Schicksalsschläge im persönlichen, familiären oder im beruflichen Umfeld mussten wir teilweise allein bewältigen. Es hat uns kalt erwischt und wird unser künftiges Handeln umfassend verändern.

Wir sind angehalten, über das Leben mit der Natur und deren Ressourcen, der Situation in der Welt und über das Maß des Notwendigen nachzudenken.

In dieser besonderen Situation, in der wir uns noch immer befinden, ist es enorm wichtig, dass wir auf eine feste Struktur zurückgreifen können, dass wir in einer Gemeinschaft leben. Wir haben einmal mehr auf unseren Nachbarn geschaut - braucht er unsere Hilfe, wie kann ich unter diesen Umständen helfen?

Ein völlig neues miteinander umgehen ist nun gefragt. Was mich optimistisch stimmt ist die Tatsache, dass es auch geschieht.

In der Lutherstadt Eisleben und den Ortschaften wirken zahlreiche ehrenamtliche Bürgerinnen und Bürger für das Gemein-



wesen und das kulturelle Leben. Leider ist deren Arbeit nicht immer messbar in unserer betriebswirtschaftlich orientierten Welt, so dass der Anerkennung für das ehrenamtliche Engagement noch mehr Aufmerksamkeit gewidmet werden muss. Auch dieses wichtige Engagement kam fast vollständig zum Erliegen bzw. konnte nur noch mit den notwendigen Einschränkungen durchgeführt werden. Dass nicht alles zusammenbrach, dafür bedanke ich mich bei den zahlreichen Akteuren, die mit viel Erfindergeist und persönlichen Einsatz den Zusammenhalt organisierten.

Ich möchte mir es gar nicht vorstellen, wie unser aller Leben ist, wenn alle örtlichen Initiativen ihre Angebote und Veranstaltungen reduzieren oder gänzlich einstellen müssen.

Mein Dank geht gleichsam an alle ehrenamtlich Tätigen, die sich in unseren politischen Gremien, z.B. im Stadtrat und in den Ortschaftsräten, für eine gedeihliche Entwicklung unserer Lutherstadt Eisleben und in den Ortschaften einsetzen.

Jetzt, an den Weihnachtsfeiertagen und zum Jahreswechsel gilt es, sich noch einmal zurückzunehmen und die empfohlenen Einschränkungen zu befolgen. Ich weiß, viele haben sich darauf gefreut, nach einem entbehrensreichen Jahr mit Freunden und Bekannten, mit Familienmitgliedern zusammen Silvester zu feiern. Falls das nun doch nicht möglich ist, bitte haben Sie dafür Verständnis. Aber, nur so können wir unseren Teil dazu beitragen, dass im Laufe des Jahres 2021 ein Stück „Normalität“ zurückkehren wird.

Das wäre mein Wunsch.

Ich werde, und das kann ich nur gemeinsam mit Ihnen, weiterhin für das Wohl dieser Stadt, zum Wohl aller Bürgerinnen und Bürger arbeiten. Ich möchte mit Ihnen Ideen umsetzen, Projekte beginnen. Der Optimist sieht das halb volle Glas, der Pessimist das halb leere. Ich bin froh und dankbar, dass ich ein Glas habe. Und das erhebe ich mit Ihnen.

Auf ein gesundes 2021, darauf, dass wir wieder Veranstaltungen durchführen und besuchen, uns mit Freunden, Bekannten und Geschäftspartnern treffen und all die schönen Dinge wieder gemeinsam erleben können. Ich freue mich auf die Jubiläums-Wiese und einen Glühwein mit Budenzauber auf dem Marktplatz.

Auf diesem Wege wünsche ich allen Bürgerinnen und Bürgern der Lutherstadt Eisleben mit den Ortschaften ein frohes und friedvolles Weihnachtsfest und alles erdenklich Gute, viel Kraft, Hoffnung und Lebensfreude für das neue Jahr 2021, aber vor allem - bleiben Sie gesund!



*Ihr Carsten Staub
Bürgermeister der Lutherstadt Eisleben*

Landtags-, Landrats-, Bundestags- und Ortschaftsratswahl 2021

Lutherstadt Eisleben sucht Ehrenamtliche Wahlhelferinnen und Wahlhelfer, diese können sich ab sofort anmelden. Für die Landtags-, Landratswahl sowie die Wahl des Ortschaftsrates Helfta am 6. Juni 2021, eine evtl. Stichwahl am 20. Juni 2021 und die Bundestagswahl am 26. September 2021 sucht die Lutherstadt Eisleben ab sofort ehrenamtliche Wahlhelferinnen und Wahlhelfer. Es werden ehrenamtliche Helferinnen und Helfer für 21 Wahlvorstände gesucht. Insgesamt werden ca. 200 Wahlhelferinnen und Wahlhelfer benötigt. Voraussetzung für

ein Wahlamt ist, dass Sie wahlberechtigt sind, am Wahltag ein Mindestalter von 18 Jahren haben und im Wahlgebiet wohnen. Die Wahlhelferinnen und Wahlhelfer kontrollieren unter anderem die Wahlbenachrichtigungen und gleichen diese mit dem Wählerverzeichnis ab, sie geben die Stimmzettel aus und zählen nach der Schließung des Wahllokals die Stimmen aus. Für ihren Einsatz erhalten alle Ehrenamtlichen ein Erfrischungsgeld. Interessierte können sich unter Telefon 03475 655510 oder per E-Mail an wahlen@lutherstadt-eisleben.de melden.

Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachungen der Lutherstadt Eisleben

Beschlüsse des Stadtrates der Lutherstadt Eisleben am 24. November 2020

• Absetzung TOP 2.11 von der Tagesordnung	Seite 4
• Niederschrift vom 29.09.2020	Seite 4
• Ortswehrleiter der Ortsfeuerwehr Osterhausen	Seite 4
• Stellvertretender des Ortswehrleiters der Ortsfeuerwehr Osterhausen	Seite 4
• 2. Stellvertreter des Bürgermeisters der Lutherstadt Eisleben	Seite 4
• Schiedspersonen für die neue Amtszeit vom 2020 - 2025 (5 Jahre)	Seite 4
• Klageeinreichung der Kreisumlage	Seite 4
• Der Bürgermeister wird beauftragt und bevollmächtigt gegen den Festsetzungsbescheid zur Kreisumlage 2020 Klage zu erheben.	Seite 4
• Neufassung der Hauptsatzung	Seite 4
• Vergnügungssteuersatzung	Seite 4
• Neufassung der Satzung der Lutherstadt Eisleben zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände „Wipper-Weida“, „Helme“ und „Untere Saale“	Seite 4
• Festsetzung der Hebesätze für Grund- und Gewerbesteuern	Seite 4
• Jahresabschluss 2019 für den Eigenbetrieb Bäder der Lutherstadt Eisleben	Seite 4
• Jahresabschluss 2019 für den Eigenbetrieb Betriebshof der Lutherstadt Eisleben	Seite 4
• Förderprogramm „Lebendige Zentren“ Fördergebiet „Altstadt“	Seite 4
• Förderprogramm „Lebendige Zentren“ Fördergebiet „Innenstadt“	Seite 4
• Weiterführung der Erhaltungssatzung für das Förderprogramm „Lebendige Zentren“	Seite 4
• Fortführung des Stadtumbaugebietes „Altstadt“ im Förderprogramm „Lebendige Zentren	Seite 5
• Fernwärme für die Kita „Apfelbäumchen“ und die Kreativ-Kita „Gänseblümchen“	Seite 5
• Förderprogramm „Wachstum und nachhaltige Erneuerung“ und die damit verbundenen Fördergebiete „Helbraer Straße/Gerbstedter Straße“ und „Raismeser Straße/Sonnenweg“	Seite 5
• Fortsetzungs-Antrag des Förderprogramms „Lebendige Zentren“ (ehemals Städtebaulicher Denkmalschutz „Altstadtkern“-STD und Stadtumbau „Altstadt“-SU)	Seite 5
• Fortsetzungsantrag des Förderprogramms „Wachstum und nachhaltige Erneuerung“ - Programmjahr 2021 für das Fördergebiet: „Helbraer Straße/Gerbstedter Straße“	Seite 5
• Vergabe der Baumaßnahme Lückenschluss Kreisel Hohetorstraße	Seite 5
• Erlass von Forderungen	Seite 5
• Kreditaufnahme für die Finanzierung von Investitionsmaßnahmen des Eigenbetriebes Kindertageseinrichtungen	Seite 5
• Kreditaufnahme für die Finanzierung von Investitionsmaßnahmen	Seite 5
Beschlüsse des Betriebsausschuss des EB Märkte am 09.09.2020	
• Beauftragung der Prüfung des Jahresabschlusses	Seite 5
Beschlüsse des Betriebsausschusses EB Betriebshof der Lutherstadt Eisleben am 09.11.2020	
• Niederschrift vom 20.07.2020	Seite 5
• Niederschrift vom 28.09.2020	Seite 5
• Vergabe der Prüfung des Jahresabschlusses	Seite 5
• Personalangelegenheit	Seite 5
Satzungen und Entgeltordnungen	
• Vergnügungssteuersatzung der Lutherstadt Eisleben	Seite 6
• Neufassung der Satzung der Lutherstadt Eisleben zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände „Wipper-Weida“, „Helme“ und „Untere Saale“ für die Lutherstadt Eisleben und ihre Ortsteile vom 09.09.2015 in den Fassungen der 1. Änderungssatzung vom 31.01.2018 und der	
• 2. Änderungssatzung vom 19.02.2020 (Verbandsumlagesatzung 2020)	Seite 7
• Satzung der Lutherstadt Eisleben über die Festsetzung der Hebesätze für Grund- und Gewerbesteuern für die Jahre 2021 – 2024 (Hebesatzsatzung 2021 – 2024)	Seite 9
Bekanntmachung kommunaler Unternehmen	
• Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2019 des Eigenbetriebes Betriebshof der Lutherstadt Eisleben	Seite 10
• Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2019 des Eigenbetriebes Bäder der Lutherstadt Eisleben	Seite 10

Amtliche Bekanntmachungen

Beschlüsse Stadtrat

Beschlüsse des Stadtrates vom 24. November 2020

Beschluss Nr. 9/233/20

Herr Tetzl beantragt, den TOP 2.11 von der Tagesordnung abzusetzen.

Beschluss Nr. 9/234/20

Zur Niederschrift vom 29.09.2020 gab es keine Ergänzungs- bzw. Änderungsanträge.

Die Niederschrift ist damit beschlossen.

Beschluss Nr. 9/235/20

Der Stadtrat der Lutherstadt Eisleben beschließt, Herrn Peter Götte als Ortswehrleiter der Ortsfeuerwehr Osterhausen zu bestätigen und in ein Ehrenbeamtenverhältnis auf Zeit zu berufen. Die Berufung erfolgt mit Wirkung vom 24.11.2020 für die Dauer von 6 Jahren.

Beschluss Nr. 9/236/20

Der Stadtrat der Lutherstadt Eisleben beschließt, Herrn Uwe Gänslar als stellvertretenden Ortswehrleiter Osterhausen zu bestätigen und in ein Ehrenbeamtenverhältnis auf Zeit zu berufen. Die Berufung erfolgt mit Wirkung vom 24.11.2020 für die Dauer von 6 Jahren.

Beschluss Nr. 9/237/20

Der Stadtrat wählt Herrn Norbert Schulze zum 2. Stellvertreter des Bürgermeisters der Lutherstadt Eisleben.

Beschluss Nr. 9/238/20

Der Stadtrat wählt folgende Schiedspersonen als Vorsitzende/ Vorsitzenden bzw. Stellvertreterin/Stellvertreter für die neue Amtszeit vom 2020 - 2025 (5 Jahre).

- Die Schiedsstelle Süd - zuständig für die Lutherstadt Eisleben im Bereich zwischen der Oberhütte und dem Grenzverlauf zum Schiedsstellenbereich Nord und den Ortschaften Bischofrode, Osterhausen, Schmalzerode, Wolferode und Rothenschirmbach.

Vorsitzende: Frau Ursula Hampf; geb. 01.02.1953, wohnhaft in 06295 Lutherstadt Eisleben, Schachtstraße 1

Stellvertreterin: Frau Doreen Zanirato; geb. 05.12.1973, wohnhaft in 06295 Lutherstadt Eisleben (OT Bischofrode), Thomas-Müntzer-Siedlung 13
Herr Detlef Strauß, geb. 26.02.1963, wohnhaft in 06295 Lutherstadt Eisleben, Clara-Zetkin-Straße 70

- Die Schiedsstelle Nord - zuständig für die Lutherstadt Eisleben im Bereich Helfta mit Grenzverlauf Rathenaustraße, Bahnhofsring, Friedensstraße, Wolferöder Weg und mit den Ortschaften Polleben, Hedersleben, Unterrißdorf, Burgsdorf und Volkstedt.

Vorsitzende: Frau Andrea Jung, geb. 26.09.1979, wohnhaft in 06295 Lutherstadt Eisleben (OT Burgsdorf), Bösenburger Weg 30

Stellvertreterin: Frau Vanessa Sabrina Schuldes, geb. 30.09.1988, wohnhaft in 06295 Lutherstadt Eisleben, Winzerstraße 8

Beschluss Nr. 9/239/20

Herr Czekanowski beantragt, die Klageeinreichung auf die gesamte Summe der Kreisumlage zu erweitern, d. h. der Streitwert wird auf 10.725.943 EUR festgesetzt.

Beschluss Nr. 9/240/20

Der Stadtrat der Lutherstadt Eisleben beschließt:

- Der Bürgermeister wird beauftragt und bevollmächtigt gegen den Festsetzungsbescheid zur Kreisumlage 2020 des Landkreises Mansfeld-Südharz vom 26.10.2020 Klage beim Verwaltungsgericht Halle/Saale zu erheben.
- Der Bürgermeister hat den Stadtrat unaufgefordert über den Fortgang des Verfahrens zu unterrichten.
- Der Streitwert wird auf 10.725.943 EUR festgelegt.

Beschluss Nr. 9/241/20

Der Stadtrat beschließt die Neufassung der Hauptsatzung der Lutherstadt Eisleben.

Beschluss Nr. 9/242/20

Der Stadtrat beschließt in seiner Sitzung am 24.11.2020 die folgende Vergnügungssteuersatzung der Lutherstadt Eisleben.

Beschluss Nr. 9/243/20

Der Stadtrat der Lutherstadt Eisleben beschließt: die Neufassung der Satzung der Lutherstadt Eisleben zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände „Wipper-Weida“, „Helme“ und „Untere Saale“ für die Lutherstadt Eisleben und ihre Ortsteile vom 09.09.2015 in den Fassungen der 1. Änderungssatzung vom 31.01.2018 und der 2. Änderungssatzung vom 19.02.2020 (Verbandsumlagesatzung 2020)

Beschluss Nr. 9/244/20

Der Stadtrat beschließt die Satzung der Lutherstadt Eisleben über die Festsetzung der Hebesätze für Grund- und Gewerbesteuern für die Jahre 2021 – 2024 (Hebesatzsatzung 2021 – 2024)

Beschluss Nr. 9/245/20

Der Stadtrat der Lutherstadt Eisleben beschließt:

- den Jahresabschluss 2019 für den Eigenbetrieb Bäder der Lutherstadt Eisleben festzustellen,
- der Betriebsleitung die Entlastung zu erteilen und
- den Jahresgewinn in Höhe von 172.027,52 EUR zur Abführung an den Haushalt des Aufgabenträgers zum 24. November 2020 zu verwenden.

Bilanzsumme	9.301.479,50 EUR
davon entfallen auf der Aktivseite auf	
das Anlagevermögen	8.497.797,28 EUR
das Umlaufvermögen	802.892,76 EUR
den Rechnungsabgrenzungsposten	789,46 EUR
davon entfallen auf der Passivseite auf	
das Eigenkapital	9.238.953,59 EUR
die Rückstellungen	20.324,97 EUR
die Verbindlichkeiten	31.858,55 EUR
den Rechnungsabgrenzungsposten	10.342,39 EUR
Gewinn- und Verlustrechnung	
Jahresgewinn	172.027,52 EUR
Summe der Erträge	913.326,20 EUR
Summe der Aufwendungen	741.298,68 EUR

Verwendung des Jahresgewinns:

Der Jahresgewinn in Höhe von 172.027,52 EUR wird zur Abführung an den Haushalt des Aufgabenträgers zum 24. November 2020 verwendet.

Beschluss Nr. 9/246/20

Der Stadtrat der Lutherstadt Eisleben beschließt:

- den Jahresabschluss 2019 für den Eigenbetrieb Betriebshof der Lutherstadt Eisleben festzustellen,

2. der Betriebsleitung die Entlastung zu erteilen und
3. den Jahresverlust in Höhe von 55.474,34 EUR zu tilgen aus dem Gewinnvortrag.

Bilanzsumme	13.744.283,08 EUR
davon entfallen auf der Aktivseite auf	
das Anlagevermögen	2.500.464,22 EUR
das Umlaufvermögen	1.241.388,86 EUR
die Rechnungsabgrenzungsposten	2.430,00 EUR
davon entfallen auf der Passivseite auf	
das Eigenkapital	2.150.002,25 EUR
die Rückstellungen	34.284,54 EUR
die Verbindlichkeiten	117.049,38 EUR
die Rechnungsabgrenzungsposten	1.442.946,91 EUR
Gewinn- und Verlustrechnung	
Jahresverlust	55.474,34 EUR
Summe der Erträge	3.887.060,13 EUR
Summe der Aufwendungen	3.942.534,47 EUR

Behandlung des Jahresverlustes:
Der Jahresverlust in Höhe von 55.474,34 EUR wird aus dem Gewinnvortrag getilgt.

Beschluss Nr. 9/247/20

Der Stadtrat setzt das Förderprogramm „Lebendige Zentren“ und das damit verbundene Fördergebiet „Altstadt“ entsprechend dem in der Anlage gekennzeichneten Gebietes fest.

Beschluss Nr. 9/248/20

Der Stadtrat beschließt die Fortführung der städtebaulichen Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahme „Innenstadt“ im Förderprogramm „Lebendige Zentren“ und der damit verbundenen Weiterführung und Umsetzung der Sanierungsziele sowie der Maßnahmen des integrierten Stadtentwicklungskonzeptes 2030 im Sanierungsgebiet der Lutherstadt Eisleben bis zum Abschluss der Gesamtmaßnahme, voraussichtlich im Jahr 2030.

Beschluss Nr. 9/249/20

Der Stadtrat beschließt die Fortführung des Erhaltungsgebietes im Förderprogramm „Lebendige Zentren“ und der damit verbundenen Weiterführung der Erhaltungssatzung nach § 172 BauGB vom 29.08.1991 sowie der 1. Änderung vom 10.02.1998.

Beschluss Nr. 9/250/20

Der Stadtrat beschließt die Fortführung des Stadtumbaugebietes „Altstadt“ im Förderprogramm „Lebendige Zentren“.

Beschluss Nr. 9/251/20

Der Stadtrat der Lutherstadt Eisleben stimmt den Vertragsabschluss über die Lieferung von Fernwärme für die Kita „Apfelbäumchen“ und die Kreativ-Kita „Gänseblümchen“ im Objekt Magdeburger Straße 3, 06295 Lutherstadt Eisleben mit der Stadtwerke Lutherstadt Eisleben GmbH zu.

Beschluss Nr. 9/252/20

Der Stadtrat setzt das Förderprogramm „Wachstum und nachhaltige Erneuerung“ und die damit verbundenen Fördergebiete „Helbraer Straße/Gerbstedter Straße“ und „Raismeser Straße/Sonnenweg“ entsprechend dem in den Anlagen gekennzeichneten Gebiete fest.

Beschluss Nr. 9/253/20

Der Stadtrat beschließt, für den (Fortsetzungs-) Antrag des Förderprogramms „Lebendige Zentren“ (ehemals Städtebaulicher Denkmalschutz „Altstadtkern“-STD und Stadtumbau „Altstadt“-SU) - Programmjahr 2021 (Haushaltsjahre 2021 bis 2025) einen Eigenanteil in Höhe von 863.200,00 EUR (STD: 556.200,00 EUR und SU: 307.000,00 EUR) bereitzustellen.

Durch den Einsatz der oben genannten Eigenmittel (STD: 20 % bzw. SU: 33,3 % der Gesamtkosten) ergibt sich eine Antragssumme von 4.202.000,00 EUR (STD: 2.224.800,- € Fördermittel +556.200 € Eigenmittel sowie SU: 1.114.000,00 € Fördermittel +307.000 € Eigenmittel).

Beschluss Nr. 9/254/20

Der Stadtrat beschließt für den Fortsetzungsantrag des Förderprogramms „Wachstum und nachhaltige Erneuerung“-

Programmjahr 2021 für das Fördergebiet: „Helbraer Straße/Gerbstedter Straße“ einen Eigenanteil in Höhe von 13.333,33 € bereitzustellen.

Damit werden Fördermittel - für Ordnungsmaßnahmen in Höhe von 26.667,66 € beantragt.

Beschluss Nr. 9/255/20

Der Stadtrat beschließt die Variante 3, sowie die Vergabe der Baumaßnahme Lückenschluss Kreisel Hohetorstraße bis zum Regenrückhaltebecken Hohetorstraße, Katharinenstraße, an die Firma Kutter HTS.

Beschluss Nr. 9/256/20

Der Stadtrat stimmt in seiner Sitzung am 24.11.2020 dem Erlass von Forderungen zu.

Beschluss Nr. 9/257/20

Der Stadtrat ermächtigt den Bürgermeister - befristet bis zum 30.06.2021 - zur Kreditaufnahme für die Finanzierung von Investitionsmaßnahmen des Eigenbetriebes Kindertageseinrichtungen.

Beschluss Nr. 9/258/20

Der Stadtrat ermächtigt den Bürgermeister - befristet bis zum 31.12.2021 - zur Kreditaufnahme für die Finanzierung von Investitionsmaßnahmen.

Beschlüsse Eigenbetriebe

Beschlüsse des Betriebsausschuss des EB Märkte am 09.09.2020

Beschluss-Nr.: EBM4/6/20

Beauftragung der Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2020 des Eigenbetriebes Märkte der Lutherstadt Eisleben

Der Betriebsausschuss beschließt, den Bieter Nr. 2, WRT Revision und Treuhand GmbH, für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes einschließlich der Berichterstattung über die Prüfung nach § 142 KVG LSA zum 31.12.2020 für den Eigenbetrieb Märkte der Lutherstadt Eisleben

Beschlüsse des Betriebsausschusses EB Betriebshof der Lutherstadt Eisleben am 09.11.2020

Beschluss-Nr.: BHOF10/35/20

Zur Niederschrift vom 20.07.2020 gab es keine Ergänzungs- bzw. Änderungsanträge.

Die Niederschrift ist damit beschlossen.

Beschluss-Nr.: BHOF10/36/20

Zur Niederschrift vom 28.09.2020 gab es keine Ergänzungs- bzw. Änderungsanträge.

Die Niederschrift ist damit beschlossen.

Beschluss-Nr.: BHOF10/37/20

Beschluss zur Vergabe der Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2020 des Eigenbetriebes Betriebshof der Lutherstadt Eisleben

Der Betriebsausschuss beschließt, den Bieter Nr. 5, ECOVIS Wirtschaftstreuhand GmbH, als Abschlussprüfer für die Prüfung der Jahresabschlüsse für die Wirtschaftsjahre 2020 und 2021 des Eigenbetriebes Betriebshof der Lutherstadt Eisleben zu bestellen.

Die Beauftragung erfolgt zunächst für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes einschließlich der Berichterstattung über die Prüfung nach § 142 KVG LSA zum 31.12.2020 für den Eigenbetrieb Betriebshof der Lutherstadt Eisleben

Beschluss-Nr.: BHOF10/38/20

Personalangelegenheit

Satzungen und Entgeltordnungen

Vergnügungssteuersatzung der Lutherstadt Eisleben

Auf der Grundlage der §§ 8, 45 Abs. 2 Nr. 1 und 99 Abs. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA 2014 S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. April 2019 (GVBl. LSA 2019 S. 66) und auf Grund der §§ 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt, in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA 1996 S. 405) mehrfach geändert sowie § 9a aufgehoben durch § 1 des Gesetzes vom 27. September 2019 (GVBl. LSA 2019 S. 284) hat der Stadtrat der Lutherstadt Eisleben in seiner Sitzung am 24.11.2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Steuererhebung

Die Lutherstadt Eisleben erhebt eine Vergnügungssteuer nach den Vorschriften dieser Satzung als örtliche Aufwandsteuer.

§ 2 Steuergegenstand

(1) Der Besteuerung unterliegen die nachfolgend in der Lutherstadt Eisleben durchgeführten Vergnügungen gewerblicher Art an öffentlich zugänglichen Orten:

1. der Betrieb von Spiel- und Unterhaltungsgeräten, mit denen Geld- oder Gegenstände ausgespielt werden (Geldspielgeräte) sowie der Betrieb von Schau-, Scherz-, Spiel-, Geschicklichkeits- oder ähnlichen Unterhaltungsgeräten, soweit die Benutzung der Geräte von der Zahlung eines Entgeltes abhängig ist, die mit einem manipulationssicheren Zählwerk ausgestattet sind oder die nicht mit einem manipulationssicheren Zählwerk ausgestattet sind,
2. die entgeltliche Benutzung von elektronischen multifunktionalen Bildschirmgeräten, die das Spielen am Einzelgerät oder durch Vernetzung mit anderen örtlichen Geräten (LAN) oder im Internet ermöglichen.

(2) Öffentlich zugängliche Orte im Sinne des Abs. 1 sind Räume oder Plätze unter freiem Himmel, die für die Veranstaltung zugänglich sind. Zu den öffentlich zugänglichen Räumen zählen insbesondere:

1. Spielhallen oder ähnliche Unternehmen im Sinne des § 33 i GewO,
2. Schankwirtschaften, Speisewirtschaften, Gastwirtschaften, Beherbergungsbetriebe, Wettannahmestellen oder ähnliche Räume,
3. auch solche Orte, die nur gegen Entgelt gleich welcher Art oder nur von einem bestimmten Personenkreis betreten werden dürfen (z. B. Vereinsgaststätten, Bundeswehrkantinen) oder
4. auch solche Orte, die nur während bestimmter Stunden oder auch nur an wenigen Tagen geöffnet sind.

(3) Geldspielgeräte mit manipulationssicheren Zählwerken sind Geldspielgeräte, deren Software mindestens folgende Daten lückenlos und fortlaufend aufzeichnet: Aufstellungsort, Gerätenummer, Gerätenamen, Zulassungsnummer, Ablaufdatum, fortlaufende Nummer des jeweiligen Ausdruckes, Datum der letzten Kassierung, elektronisch gezahlte Kasse, Veränderung der Röhreninhalte, Nachfüllungen und Fehlbeträge.

§ 3 Steuerbefreiung

Steuerfrei ist:

1. das Halten von Apparaten gemäß § 2 im Rahmen von Volksfesten und ähnlichen Veranstaltungen,

2. der Betrieb von Spielgeräten und Spieleinrichtungen, die in ihrem Spielablauf vorwiegend auf die individuelle körperliche Betätigung abstellen, insbesondere Kegelbahn, Bowlingbahn, Billardtische und Darts,
3. der Betrieb von Musikboxen, ähnlichen Tonwiedergabegeräten und Kinderspielgeräten.

§ 4 Steuerschuldner, Haftungsschuldner

- (1) Steuerschuldner ist derjenige, dem die Einnahmen zufließen.
- (2) Haftungsschuldner ist (sind):
 1. wer in einer hinreichend deutlichen Beziehung zum Steuergegenstand nach § 2 steht. Eine hinreichend deutliche Beziehung zum Steuergegenstand ist insbesondere dann gegeben, wenn eine Umsatzbeteiligung der betreffenden Person(en) aus der Veranstaltung der Vergnügung vorgesehen ist.
 2. sofern eine juristische Person Steuerschuldner ist, deren Mitglieder oder Gesellschafter.
- (3) Personen, die nebeneinander die Steuer schulden, sind Gesamtschuldner.

§ 5 Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht beginnt mit dem 1. des Monats, in dem das (die) Gerät(e) nach § 2 in Betrieb genommen werden.
- (2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Betrieb der(s) Geräte(s) nach § 2 eingestellt wird.

§ 6 Erhebungszeitraum, Entstehung der Steuerschuld

- (1) Erhebungszeitraum ist der Kalendermonat. Die Steuerschuld entsteht jeweils zum Ende des Erhebungszeitraumes.

§ 7 Steuererklärung/Steuerfestsetzung

- (1) Bei dem Betrieb von Geräten im Sinne des § 2 hat der Steuerschuldner innerhalb von 10 Tagen nach Ablauf des Erhebungszeitraumes eine Steuererklärung auf einem von der Lutherstadt Eisleben vorgeschriebenen Vordruck abzugeben. Es handelt sich dabei um eine Steueranmeldung i. S. des § 150 Abs. 1 Satz 3 der Abgabenordnung (AO). Der Steuerschuldner hat die Steuer selbst zu berechnen.
- (2) Gibt der Steuerschuldner seine Steuererklärung nicht, nicht rechnerisch richtig, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig ab, so wird die Steuer durch schriftlichen Bescheid von der Lutherstadt Eisleben festgesetzt. Dabei kann sie von den Möglichkeiten der Schätzung der Bemessungsgrundlage nach den Vorschriften der Abgabenordnung Gebrauch machen. Die Festsetzung eines Verspätungszuschlages bei Nichtabgabe oder nicht fristgerechter Abgabe einer Steuererklärung (Steueranmeldung) erfolgt nach der Vorschrift des § 152 der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (3) Die Steuer wird von der Lutherstadt Eisleben durch Bescheid festgesetzt.

§ 8 Fälligkeit der Steuer

- (1) Bei dem Betrieb von Geräten im Sinne des § 2 ist die Steuer mit Abgabe der Steueranmeldung, spätestens jedoch mit Ablauf von 14 Tagen nach Ablauf des Erhebungszeitraumes fällig. Kommt der Steuerpflichtige seiner Verpflichtung zur Anmeldung der Steuer im Sinne des § 7 Abs. 1 nicht nach und wird die Steuer gem. § 7 Abs. 2 durch schriftlichen Bescheid festgesetzt, ist die Steuer 14 Tage nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 9 Steuermaßstab

- (1) Bemessungsgrundlage für die Vergnügungssteuer bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit ist das Einspielergebnis.

(2) Als Einspielergebnis gilt bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit und manipulationssicherem Zählwerk die Bruttokasse. Sie errechnet sich aus der elektronisch gezählten Kasse inklusive der Veränderung der Röhreninhalte, abzüglich Nachfüllungen, Falschgeld und Fehlgeld.

(3) Die gemäß § 7 vom Steuerschuldner zu berechnende Spielgerätesteuern ist für jedes Gerät gesondert zu ermitteln. Sofern bei einem Gerät im Sinne des § 2 innerhalb eines Erhebungszeitraumes ein negatives Einspielergebnis erzielt wird, erfolgt für dieses Gerät in diesem Erhebungszeitraum keine Besteuerung. Eine Verrechnung mit den Einspielergebnissen der anderen Spielgeräte im Sinne des § 2 findet nicht statt.

(4) Bemessungsgrundlage bei Spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit ist die Anzahl der Spielgeräte.

(5) Hat ein Spielgerät mehrere Spiel-, Geschicklichkeits- oder Unterhaltungseinrichtungen, die unabhängig voneinander und zeitgleich ganz oder teilweise nebeneinander entgeltpflichtig bespielt werden können, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Spielgerät.

(6) Der Steuerschuldner hat alle Unterlagen, aus denen die Bemessungsgrundlagen hervorgehen, entsprechend den Bestimmungen des § 147 AO aufzubewahren.

§ 10

Steuersätze

(1) Bei der Spielgerätesteuern in den Fällen des § 9 Abs. 1 - 3 beträgt der Steuersatz 15 % des Einspielergebnisses.

(2) Bei der Spielgerätesteuern in den Fällen des § 9 Abs. 4 und 5 beträgt der Steuersatz für jeden angefangenen Kalendermonat und für jedes Gerät oder Einrichtung:

Nr. 1 Geräte ohne Gewinnspielmöglichkeiten gemäß § 2 bei Aufstellung in:

- | | |
|---|---------|
| a) Spielhallen und ähnlichen Unternehmen | 50,00 € |
| b) sonstigen der Öffentlichkeit zugänglichen Räumen | 15,00 € |

Nr. 2 Geräte, mit denen Gewalttätigkeit gegen Menschen dargestellt wird oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosen des Krieges zum Gegenstand haben (Killerautomaten)

500,00 €

§ 11

Anzeigepflicht

(1) Der Steuerschuldner hat die Inbetriebnahme und die Außerbetriebnahme von Spielgeräten sowie jede den Spielbetrieb betreffende Änderung innerhalb von 1 Woche der Lutherstadt Eisleben anzuzeigen.

(2) Die Anzeige muss die Bezeichnung des Spielgeräts (Gerätart), den Gerätenamen, den Aufstellort, den Zeitpunkt der Inbetriebnahme bzw. Außerbetriebnahme oder der sonstigen den Spielbetrieb betreffenden Veränderung und bei Geräten mit Gewinnmöglichkeit zusätzlich die Zulassungsnummer enthalten.

§ 12

Sicherheitsleistung

Die Lutherstadt Eisleben kann die Leistung einer Sicherheit in der voraussichtlichen Höhe der Steuerschuld verlangen, wenn die Durchsetzung des Steueranspruchs gefährdet erscheint.

§ 13

Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften

(1) Die Lutherstadt Eisleben ist berechtigt, Außenprüfungen nach §§ 193 ff. Abgabenordnung durchzuführen.

(2) Der Steuerschuldner ist verpflichtet, bei der Überprüfung und der Außenprüfung den von der Lutherstadt Eisleben Beauftragten Zutritt zu den Veranstaltungs- und Geschäftsräumen zu gestatten, alle für die Besteuerung bedeutsamen Auskünfte zu erteilen sowie Räumlichkeiten, Zählwerksausdrucke und Geschäftsunterlagen, die für die Besteuerung von Bedeutung sind, zugänglich zu machen.

§ 14

Datenverarbeitung

(1) Die zur Ermittlung der Steuerpflichtigen, zur Festsetzung, Erhebung und Vollstreckung der Vergnügungssteuer nach dieser Satzung erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten werden von der Lutherstadt Eisleben gemäß Artikel 6 Abs. 1e EU-DSGVO und der §§ 9 und 10 DSGVO i. v. m. § 13 Kommunalabgabengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) und den dort genannten Bestimmungen der Abgabenordnung(AO) erhoben und verarbeitet. Die Datenerhebung beim Finanzamt, beim Amtsgericht (Handelsregister), beim Katasteramt und bei den für das Einwohnermeldewesen, Bauwesen, Ordnungsrecht sowie Finanzwesen zuständigen Stellen der Lutherstadt Eisleben erfolgt, soweit die Sachverhaltsaufklärung durch den Steuerpflichtigen nicht zum Ziel führt oder keinen Erfolg verspricht (§ 93 Abs. 1 Satz 3 AO).

(2) Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zweck der Steuererhebung nach dieser Satzung oder zur Durchführung eines anderen nach dieser Satzung oder zur Durchführung eines anderen Abgabenverfahrens, das denselben Abgabepflichtigen betrifft, verarbeitet werden. Zur Kontrolle der Verarbeitung sind technische und organisatorische Maßnahmen des Datenschutzes und der Datensicherheit nach § 6 Abs. 2 DSGVO - LSA getroffen worden.

§ 15

Billigkeitsmaßnahmen

Ansprüche aus dem Steuerschuldverhältnis können unter den in § 13a KAG LSA genannten Voraussetzungen ganz oder teilweise gestundet oder erlassen werden.

§ 16

Ordnungswidrigkeiten

Verstöße gegen § 11 sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 16 KAG LSA und können mit einem Bußgeld geahndet werden.

§ 17

Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in weiblicher, männlicher und diverser Form.

§ 18

Inkrafttreten

Die Vergnügungssteuersatzung tritt am 01.01.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Vergnügungssteuersatzung vom 14.03.2011 außer Kraft.

Lutherstadt Eisleben, den 3.12.2020



Carsten Staub
Bürgermeister



Neufassung der Satzung der Lutherstadt Eisleben zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände „Wipper-Weida“, „Helme“ und „Untere Saale“ für die Lutherstadt Eisleben und ihre Ortsteile vom 09.09.2015 in den Fassungen der 1. Änderungssatzung vom 31.01.2018 und der 2. Änderungssatzung vom 19.02.2020 (Verbandsumlagesatzung 2020)

Aufgrund des § 56 Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16. März 2011 (GVBl. LSA S. 492), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 17. Februar 2017 (GVBl. LSA S. 33), der §§ 2, 5, 8, 11, 36, 45, 90 des Kommu-

nalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. April 2019 (GVBl. LSA S. 66) und der §§ 1, 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996, mehrfach geändert sowie § 9a aufgehoben durch § 1 des Gesetzes vom 27. September 2019 (GVBl. LSA S. 284) hat der Stadtrat der Lutherstadt Eisleben in seiner Sitzung am 24.11.2020 folgende Neufassung der Satzung der Lutherstadt Eisleben zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände „Wipper-Weida“, „Helme“ und „Untere Saale“ für die Lutherstadt Eisleben und ihre Ortsteile vom 09.09.2015 in den Fassungen der 1. Änderungssatzung vom 31.01.2018 und der 2. Änderungssatzung vom 19.02.2020 beschlossen:

§ 1

Allgemeines

(1) Die Lutherstadt Eisleben ist gemäß § 54 Abs. 3 WG LSA gesetzliches Mitglied in den Unterhaltungsverbänden „Wipper-Weida“, „Helme“ und „Untere Saale“.

(2) Die Gemeinden der Unterhaltungsverbände „Wipper-Weida“, „Helme“ und „Untere Saale“ haben auf Grundlage der §§ 28 Abs. 1 des Gesetzes über Wasser und Bodenverbände (WVG), 55 WG LSA sowie der Satzungen der Unterhaltungsverbände „Wipper-Weida“, „Helme“ und „Untere Saale“ Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung der Aufgaben des Verbandes erforderlich sind sowie die Kosten, die die Unterhaltungsverbände „Wipper-Weida“, „Helme“ und „Untere Saale“ nach § 56a WG LSA für die Unterhaltung der Gewässer erster Ordnung abzuführen haben.

(3) Grundstücke im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinn.

(4) Die Umlagen werden wie Gebühren nach dem Kommunalabgabengesetz erhoben.

§ 2

Gegenstand der Umlage

Die Lutherstadt Eisleben legt die Beiträge, die ihr aus ihren gesetzlichen Mitgliedschaften in den Unterhaltungsverbänden „Wipper-Weida“, „Helme“ und „Untere Saale“ entstehen einschließlich der durch die Umlage entstehenden Verwaltungskosten, auf die Umlageschuldner um. Die Umlage wird als Flächen- und Erschwernisumlage erhoben.

§ 3

Umlagepflicht

Die Umlagepflicht für den Flächenbeitrag besteht für alle Grundstücke des Gemeindegebiets mit Ausnahme derjenigen, die in Bundeswasserstraßen entwässern. Die Umlagepflicht für den Erschwernisbeitrag besteht für alle Grundstücke des Gemeindegebiets, die nicht der Grundsteuer A unterliegen und die nicht in Bundeswasserstraßen entwässern.

§ 4

Umlageschuldner

(1) Umlageschuldner ist, wer im Erhebungszeitraum Eigentümer eines im Gemeindegebiet gelegenen, zum Verbandsgebiet gehörenden Grundstücks ist.

(2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.

(3) Wechselt im Verlauf des Erhebungszeitraumes die Person des Umlageschuldners, so geht die Umlagepflicht anteilig auf den neu eingetragenen Berechtigten über. Dabei beginnt die Umlagepflicht mit Beginn des Monats, der dem Monat folgt, in dem die Umschreibung im Grundbuch erfolgt.

(4) Ist der Umlageschuldner nach den Abs. 1 oder 2 nicht zu ermitteln, so tritt derjenige, der im Erhebungszeitraum das Grundstück nutzt, ersatzweise zum vorrangig heranzuziehenden Umlageschuldner nach Abs. 1 oder Abs. 2 hinzu. Ein Umlageschuldner ist dann nicht zu ermitteln, wenn der Eigentümer oder der Erbbauberechtigte unter Heranziehung der grundstücksbezogenen Unterlagen, einer Anfrage beim zuständigen Nach-

lassgericht und einer Einwohnermeldeauskunft nicht als Person und nicht mit zustellfähiger Adresse festgestellt werden kann. Dabei entspricht der Umstand, dass der Umlageschuldner nicht zu ermitteln ist, der Ungewissheit über die Feststellbarkeit des Pflichtigen des § 13 Abs. 1 Nr. 4b) Satz 1 und Satz 2 KAG-LSA.

(5) Die ersatzweise Heranziehung des Nutzers nach Abs. 4 begründet keine eigene Umlagepflicht.

(6) Mehrere für den gleichen Zeitraum heranzuziehende Umlageschuldner sind Gesamtschuldner. Mehrere Umlageschuldner nach Abs. 3 werden nebeneinander für ihre jeweilige Umlageschuld entsprechend des auf sie fallenden zeitlichen Anteils gemäß Abs. 3 Satz 2 in Anspruch genommen.

§ 5

Entstehung der Umlageschuld, Erhebungszeitraum

(1) Die Umlageschuld entsteht am Ende des Kalenderjahres für das die Umlage festzusetzen ist, frühestens jedoch mit der Bekanntgabe des Beitragsbescheides des Unterhaltungsverbandes und seiner Fälligkeit. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.

(2) Die Festsetzung erfolgt durch Bescheid.

§ 6

Umlagemaßstab

(1) Berechnungsgrundlage für die Umlage des Flächen- und Erschwernisbeitrages sowie der Verwaltungskosten ist die Grundstücksfläche. Die Umlage des Erschwernisbeitrages wird nach der Fläche des Grundstücks bemessen, die nicht der Grundsteuer A unterliegt.

(2) Der Umlagemaßstab setzt sich aus den von den Unterhaltungsverbänden „Wipper-Weida“, „Helme“ und „Untere Saale“ erhobenen Flächen- und Erschwernisbeiträgen zusammen.

(3) Mehrere Grundstücke eines Umlageschuldners oder desjenigen, der nach § 4 Abs. 4 S. 1 ersatzweise herangezogen wird, können in einem Bescheid zusammen veranlagt werden.

(4) Der Anteil des Erschwernisbeitrages der Lutherstadt Eisleben im Unterhaltungsverband „Wipper-Weida“ beträgt laut Satzung des Verbandes in den Jahren 2016 – 2020 12 v.H.

(5) Der Anteil des Erschwernisbeitrages der Lutherstadt Eisleben im Unterhaltungsverband „Helme“ beträgt laut Satzung des Verbandes in den Jahren 2016 – 2018 10 v.H., im Jahr 2019 10,2 v.H. und im Jahr 2020 10,21 v.H.

(6) Der Anteil des Erschwernisbeitrages der Lutherstadt Eisleben im Unterhaltungsverband „Untere Saale“ beträgt laut Satzung des Verbandes in den Jahren 2016 - 2017 20,38 v.H., 2018 21,07 v.H., 2019 20,93 v.H. und 2020 20,98 v.H.

§ 7

Umlagesatz

(1) Der Umlagesatz für den Unterhaltungsverband „Wipper-Weida“ beträgt

a)	für das Kalenderjahr 2016	
	Flächenbeitrag	7,45 €/ha
	Erschwernisbeitrag	16,33 €/ha
b)	für das Kalenderjahr 2017	
	Flächenbeitrag	7,88 €/ha
	Erschwernisbeitrag	17,37 €/ha
c)	für das Kalenderjahr 2018	
	Flächenbeitrag	7,89 €/ha
	Erschwernisbeitrag	17,55 €/ha
d)	für das Kalenderjahr 2019	
	Flächenbeitrag	8,85 €/ha
	Erschwernisbeitrag	19,72 €/ha
e)	für das Kalenderjahr 2020	
	Flächenbeitrag	8,85 €/ha
	Erschwernisbeitrag	24,43 €/ha

(2) Der Umlagesatz für den Unterhaltungsverband „Helme“ beträgt

a)	für das Kalenderjahr 2016	
	Flächenbeitrag	8,43 €/ha
	Erschwernisbeitrag	7,30 €/ha

b)	für das Kalenderjahr 2017	
	Flächenbeitrag	8,44 €/ha
	Erschwernisbeitrag	7,33 €/ha
c)	für das Kalenderjahr 2018	
	Flächenbeitrag	8,46 €/ha
	Erschwernisbeitrag	6,96 €/ha
d)	für das Kalenderjahr 2019	
	Flächenbeitrag	8,89 €/ha
	Erschwernisbeitrag	7,52 €/ha
e)	für das Kalenderjahr 2020	
	Flächenbeitrag	9,86 €/ha
	Erschwernisbeitrag	8,36 €/ha
(3)	Der Umlagesatz für den Unterhaltungsverband „Untere Saale“ beträgt	
a)	für das Kalenderjahr 2016	
	Flächenbeitrag	9,84 €/ha
	Erschwernisbeitrag	8,01 €/ha
b)	für das Kalenderjahr 2017	
	Flächenbeitrag	10,90 €/ha
	Erschwernisbeitrag	8,60 €/ha
c)	für das Kalenderjahr 2018	
	Flächenbeitrag	10,76 €/ha
	Erschwernisbeitrag	8,31 €/ha
d)	für das Kalenderjahr 2019	
	Flächenbeitrag	11,10 €/ha
	Erschwernisbeitrag	8,59 €/ha
e)	für das Kalenderjahr 2020	
	Flächenbeitrag	11,04 €/ha
	Erschwernisbeitrag	8,61 €/ha

(4) Der Umlagesatz für die Verwaltungskosten beträgt für die Kalenderjahre 2016 – 2020 für alle Unterhaltungsverbände jeweils 2,04 €/ha.

(5) Von einer Festsetzung, Erhebung oder Nachforderung der Umlage kann abgesehen werden, wenn diese niedriger als 5,00 € ist.

§ 8 Fälligkeit

(1) Die Umlage wird einen Monat nach Bekanntgabe des Umlagebescheides gegenüber dem Umlageschuldner fällig.

(2) Im Umlagebescheid kann bestimmt werden, dass er auch für zukünftige Zeitabschnitte gilt, solange sich die Berechnungsgrundlage nicht ändert.

§ 9 Auskunfts- und Anzeigepflichten

(1) Sind für die Erhebung und Bemessung der Umlage Auskünfte oder Unterlagen des Umlagepflichtigen notwendig, hat dieser die Auskünfte auf Aufforderung zu erteilen bzw. die Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

(2) Der Umlagepflichtige ist zur Mitwirkung bei der Ermittlung von notwendigen Angaben zur Umlagegrundlage verpflichtet. Er kommt der Mitwirkungspflicht insbesondere dadurch nach, dass er die für die Umlageermittlung erheblichen Tatsachen vollständig und wahrheitsgemäß offen legt und die ihm bekannten Beweismittel angibt.

(3) Verweigert der Umlagepflichtige seine Mitwirkung oder teilt er nur unzureichende Angaben mit, so kann die Umlageveranlagung aufgrund einer Schätzung erfolgen.

(4) Die Umlageschuldner sind verpflichtet, Änderungen der für die Umlage relevanten Tatsachen (wie Eigentümerwechsel) der Lutherstadt Eisleben binnen eines Monats schriftlich anzuzeigen.

(5) Die Lutherstadt Eisleben ist berechtigt, an Ort und Stelle zu prüfen, ob die zur Feststellung der Umlage gemachten Angaben den Tatsachen entsprechen.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 16 Abs. 2 KAG-LSA handelt, wer den Vorschriften des § 9 über die Auskunfts- und Anzeigepflichten vorsätzlich oder leichtfertig zuwiderhandelt, indem

er Änderungen der für die Umlage relevanten Tatsachen nicht binnen eines Monats der Lutherstadt Eisleben anzeigt oder die für die Erhebung und Bemessung der Umlage notwendigen Angaben nicht oder nur unzureichend macht.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden.

§ 11 Billigkeitsmaßnahmen

Die Umlage kann ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, kann sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

§ 12 Datenverarbeitung

(1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Umlageschuldner sowie zur Feststellung und Erhebung der Umlage nach § 2 ist die Verarbeitung der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten gemäß Artikel 6 Abs. 1e EU-DSGVO und der §§ 9 und 10 Datenschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (DSG LSA) i.V.m. § 13 Kommunalabgabengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) und den dort genannten Bestimmungen der Abgabenordnung (AO) durch die Lutherstadt Eisleben zulässig.

(2) Die Lutherstadt Eisleben darf die für die Veranlagung der Grundsteuer bekannt gewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Abs. 1 genannten Zwecke nutzen und sich die Informationen von den entsprechenden Ämtern (Finanz- und Steuer-, Liegenschafts-, Einwohnermelde- und Grundbuchamt) übermitteln lassen.

Zur Kontrolle der Verarbeitung sind technische und organisatorische Maßnahmen des Datenschutzes und der Datensicherheit nach § 6 Abs. 2 DSG LSA getroffen worden.

§ 13 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2016 in Kraft. Gleichzeitig treten die Verbandsumlagesatzung vom 09.09.2015, die 1. Änderungssatzung zur Verbandsumlagesatzung vom 31.01.2018 und die 2. Änderungssatzung der Verbandsumlagesatzung vom 19.02.2020 außer Kraft.

Lutherstadt Eisleben, den 3.12.2020



Carsten Staub
Bürgermeister



Satzung der Lutherstadt Eisleben über die Festsetzung der Hebesätze für Grund- und Gewerbesteuern für die Jahre 2021 – 2024 (Hebesatzsatzung 2021 – 2024)

Auf der Grundlage des § 25 Grundsteuergesetz, des § 16 Gewerbesteuerengesetz, des § 99 Kommunalverfassungsgesetz für das Land Sachsen-Anhalt und der §§ 1 und 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in den jeweils gültigen Fassungen beschließt der Stadtrat in seiner Sitzung am 24.11.2020 folgende Satzung der Lutherstadt Eisleben über die Festsetzung der Hebesätze für Grund- und Gewerbesteuern für die Jahre 2021 – 2024 (Hebesatzsatzung 2021 – 2024).

§ 1 Hebesätze

Die Hebesätze der Lutherstadt Eisleben für die Grund- und Gewerbesteuern werden für die Jahre 2021 – 2024 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|-------------------|----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a.) Grundsteuer A | 362 v.H. |
| b.) Grundsteuer B | 433 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer | 400 v.H. |

§ 2

Geltungsdauer

Die vorstehenden Hebesätze gelten für die Jahre 2021 – 2024.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung der Lutherstadt Eisleben über die Festsetzung der Hebesätze für Grund- und Gewerbesteuern für die Jahre 2021 – 2024 (Hebesatzsatzung 2021 – 2024) tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Lutherstadt Eisleben, den 3.12.2020



Carsten Staub
Bürgermeister



Bekanntmachung kommunaler Unternehmen

Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2019 des Eigenbetriebes Betriebshof der Lutherstadt Eisleben

Der Stadtrat der Lutherstadt Eisleben beschließt:

- den Jahresabschluss 2019 für den Eigenbetrieb Betriebshof der Lutherstadt Eisleben festzustellen,
- der Betriebsleitung die Entlastung zu erteilen und
- den Jahresverlust in Höhe von 55.474,34 EUR zu tilgen aus dem Gewinnvortrag.

Bilanzsumme	3.744.283,08 EUR
davon entfallen auf der Aktivseite auf	
das Anlagevermögen	2.500.464,22 EUR
das Umlaufvermögen	1.241.388,86 EUR
die Rechnungsabgrenzungsposten	2.430,00 EUR
davon entfallen auf der Passivseite auf	
das Eigenkapital	2.150.002,25 EUR
die Rückstellungen	34.284,54 EUR
die Verbindlichkeiten	117.049,38 EUR
die Rechnungsabgrenzungsposten	1.442.946,91 EUR

Gewinn- und Verlustrechnung

Jahresverlust	55.474,34 EUR
Summe der Erträge	3.887.060,13 EUR
Summe der Aufwendungen	3.942.534,47 EUR

Behandlung des Jahresverlustes:

Der Jahresverlust in Höhe von 55.474,34 EUR wird aus dem Gewinnvortrag getilgt.

WIDERGABE DES BESTÄTIGUNGSVERMERKS

Zu dem Jahresabschluss und dem Lagebericht haben wir den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An den Eigenbetrieb Betriebshof Lutherstadt Eisleben

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss des Eigenbetriebes Betriebshof Lutherstadt Eisleben - bestehend aus der Bilanz zum 31. De-

zember 2019 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2019 sowie den Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Eigenbetriebes Betriebshof Lutherstadt Eisleben für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2019 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften des Gesetzes über die kommunalen Eigenbetriebe im Land Sachsen-Anhalt sowie der Verordnung über die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen der Eigenbetriebe und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Eigenbetriebs zum 31. Dezember 2019 sowie seiner Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2019 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Landes Sachsen-Anhalt und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 142 Abs. 1 KVG LSA unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Eigenbetrieb unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und der für die Überwachung Verantwortlichen für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Sachsen-Anhalt in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist. Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes

der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht und den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Sachsen-Anhalt entspricht. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit § 8 EigBVO zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Die für die Überwachung Verantwortlichen sind verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses des Eigenbetriebs zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Sachsen-Anhalt entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und §142 Abs. 1 KVG LSA unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen. Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung.

Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher - beabsichtigter oder unbeabsichtigter - falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeits, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil über die Wirksamkeit dieser Systeme des Eigenbetriebs abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.

- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Eigenbetrieb seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Eigenbetriebs.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Halle (Saale), 22. September 2020

ECOVIS Wirtschaftstreuhand GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

gez. Katja Nötzel
Wirtschaftsprüferin

gez. Christoph Daut
Wirtschaftsprüfer“

Feststellungsvermerk des Rechnungsprüfungsamtes

Das Rechnungsprüfungsamt der Lutherstadt Eisleben macht sich den Vorschlag der Wirtschaftsprüfer zu Eigen und bestätigt das vorgelegte Ergebnis des Jahresabschlusses 2019 durch folgenden Feststellungsvermerk:

„Es wird festgestellt, dass nach pflichtgemäßer am 22. September 2020 abgeschlossener Prüfung durch die vom Rechnungsprüfungsamt der Lutherstadt Eisleben mit der Prüfung des Jahresabschlusses beauftragte ECOVIS Wirtschaftstreuhand GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, vertreten durch Herrn Daut, die Buchführung und der Jahresabschluss des Eigenbetriebes Betriebshof der Lutherstadt Eisleben den gesetzlichen Vorschriften und der Betriebssatzung entsprechen. Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Wirtschaftsführung ein den tatsächlichen

Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragsituation des Unternehmens. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss. Die wirtschaftlichen Verhältnisse geben zu Beanstandungen keinen Anlass.“

Lutherstadt Eisleben, den 20. Oktober 2020

gez. Viola Thürmer
Leiterin Rechnungsprüfungsamt

Gemäß § 19 Abs. 5 EigBG wird hiermit die Feststellung des Jahresabschlusses, die Entlastung der Betriebsleitung, die Behandlung des Jahresverlustes, der Prüfungsvermerk des Abschlussprüfers sowie der Feststellungsvermerk des Rechnungsprüfungsamtes über die Jahresabschlussprüfung ortsüblich bekannt gemacht. Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Erfolgsübersicht liegen in der Zeit vom 11. Januar 2021 bis einschließlich zum 22. Januar 2021 im Rechnungsprüfungsamt der Lutherstadt Eisleben, Münzstraße 10, 06295 Lutherstadt Eisleben zu den Öffnungszeiten der Stadtverwaltung der Lutherstadt Eisleben zur Einsichtnahme aus.

gez. Viola Thürmer
Leiterin Rechnungsprüfungsamt

Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2019 des Eigenbetriebes Bäder der Lutherstadt Eisleben

Der Stadtrat der Lutherstadt Eisleben beschließt:

- den Jahresabschluss 2019 für den Eigenbetrieb Bäder der Lutherstadt Eisleben festzustellen,
- der Betriebsleitung die Entlastung zu erteilen und
- den Jahresgewinn in Höhe von 172.027,52 EUR zur Abführung an den Haushalt des Aufgabenträgers zum 24. November 2020 zu verwenden.

Bilanzsumme	9.301.479,50 EUR
davon entfallen auf der Aktivseite auf	
das Anlagevermögen	8.497.797,28 EUR
das Umlaufvermögen	802.892,76 EUR
den Rechnungsabgrenzungsposten	789,46 EUR
davon entfallen auf der Passivseite auf	
das Eigenkapital	9.238.953,59 EUR
die Rückstellungen	20.324,97 EUR
die Verbindlichkeiten	31.858,55 EUR
den Rechnungsabgrenzungsposten	10.342,39 EUR

Gewinn- und Verlustrechnung	
Jahresgewinn	172.027,52 EUR
Summe der Erträge	913.326,20 EUR
Summe der Aufwendungen	741.298,68 EUR

Verwendung des Jahresgewinns:

Der Jahresgewinn in Höhe von 172.027,52 EUR wird zur Abführung an den Haushalt des Aufgabenträgers zum 24. November 2020 verwendet.

WIEDERGABE DES BESTÄTIGUNGSVERMERKS

Den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk haben wir wie folgt erteilt:

„Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An den Eigenbetrieb Bäder der Lutherstadt Eisleben, Lutherstadt Eisleben

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss des Eigenbetriebes Bäder der Lutherstadt Eisleben, Lutherstadt Eisleben, - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2019 und der Gewinn und Verlust-

rechnung für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2019 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Eigenbetriebs Bäder der Lutherstadt Eisleben, Lutherstadt Eisleben, für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2019 geprüft. Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften, dem EigBG LSA, der EigBVO LSA sowie den ergänzenden Bestimmungen der Betriebssatzung und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Eigenbetriebs zum 31. Dezember 2019 sowie der Ertragslage für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2019 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften, der EigBVO LSA sowie den ergänzenden Bestimmungen der Betriebssatzung und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 S. 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Eigenbetrieb unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Hinweis zur Hervorhebung eines Sachverhalts

Wir verweisen auf die Ausführungen der gesetzlichen Vertreter im Anhang, welche die abweichende Zuordnung von Betriebsvorrichtungen beschreibt. Unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht sind diesbezüglich nicht modifiziert.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Betriebsausschusses für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften, dem EigBG LSA, der EigBVO LSA sowie den ergänzenden Bestimmungen der Betriebssatzung in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist. Bei der Aufstellung des Jahresab-

schlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung seiner Tätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Tätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Tätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften, der EigBVO LSA sowie den ergänzenden Bestimmungen der Betriebsatzung entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Betriebsausschuss ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses des Eigenbetriebs zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften, dem EigBG LSA, der EigBVO LSA sowie den ergänzenden Bestimmungen der Betriebsatzung entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung.

Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher - beabsichtigter oder unbeabsichtigter - falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeits, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.

- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil über die Wirksamkeit dieser Systeme des Eigenbetriebs abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Tätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung seiner Tätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Eigenbetrieb seine Tätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Eigenbetriebs.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Halle (Saale), 7. August 2020

ETL AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

gez. Liehr
Wirtschaftsprüfer

gez. Nietzsche-Lezoch
Wirtschaftsprüfer“

Feststellungsvermerk des Rechnungsprüfungsamtes der Lutherstadt Eisleben

Das Rechnungsprüfungsamt der Lutherstadt Eisleben macht sich den Vorschlag der Wirtschaftsprüfer zu Eigen und bestätigt das vorgelegte Ergebnis des Jahresabschlusses 2019 durch folgenden Feststellungsvermerk:

„Es wird festgestellt, dass nach pflichtgemäßer am 07. August 2020 abgeschlossener Prüfung durch die vom Rechnungsprüfungsamt der Lutherstadt Eisleben beauftragte ETL AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft die Buchführung und der Jahresabschluss des Eigenbetriebes Bäder den gesetzlichen Vorschriften und der Betriebsatzung entsprechen.“

Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Wirtschaftsführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragsituation des Unternehmens. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss. Die wirtschaftlichen Verhältnisse geben zu Beanstandungen keinen Anlass.“

Lutherstadt Eisleben, den 22. September 2020

gez. Viola Thürmer

Leiterin Rechnungsprüfungsamt

Gemäß § 19 Abs. 5 EigBG wird hiermit die Feststellung des Jahresabschlusses, die Entlastung der Betriebsleitung, die Verwendung des Jahresgewinns, der Prüfungsvermerk des Abschlussprüfers sowie der Feststellungsvermerk des Rechnungsprüfungsamtes über die Jahresabschlussprüfung ortsüblich bekannt gemacht.

Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Erfolgsübersicht liegen in der Zeit vom 11. Januar 2021 bis einschließlich zum 22. Januar 2021 im Rechnungsprüfungsamt der Lutherstadt Eisleben, Münzstraße 10, 06295 Lutherstadt Eisleben, zu den Öffnungszeiten der Stadtverwaltung der Lutherstadt Eisleben zur Einsichtnahme aus.

gez. Viola Thürmer

Leiterin Rechnungsprüfungsamt

Informationen aus dem Rathaus

Sehr geehrte Leserinnen und Leser,

an dieser Stelle veröffentlichen wir die offiziellen Bankverbindungen der Stadtverwaltung der Lutherstadt Eisleben. Bitte beachten Sie die aktuelle Änderung bei der Volksbank Halle (bisher Volks- und Raiffeisenbank Eisleben)



IBAN

Commerzbank	DE76 8008 0000 0797 1527 00
Sparkasse Mansfeld-Südharz	DE64 8005 5008 3350 0356 62
!!! NEU!!! Volksbank Halle	DE29 8009 3784 0004 4768 16
Deutsche Kreditbank Berlin	DE05 1203 0000 0000 8114 48
Deutsche Bank	DE73 8607 0000 0832 8528 00

Vielen Dank,
Ihre Stadtkasse der Lutherstadt Eisleben

Regionalbereichsbeamte für die Stadt Eisleben

Polizeihauptmeister Püchner und Polizeihauptmeisterin Gente sind als Regionalbereichsbeamte (RBB) Ihre Ansprechpartner für die Stadt Eisleben.

So erreichen Sie die Beamten:

unter Telefon	03475 670-314 oder -313
Mobiltelefon	0160 2576318 - Frau Gente
	0160 2579504 - Herr Püchner

per E-Mail unter
rbb-eisleben(at)polizei.sachsen-anhalt.de
Postanschrift
Friedensstraße 7
06295 Lutherstadt Eisleben

Stellenausschreibungen der Lutherstadt Eisleben



Die aktuellen Stellenausschreibungen sind auf der Homepage der Lutherstadt Eisleben unter: www.eisleben.eu – Rathaus bürgernah veröffentlicht.

Informationen des Stadtratsbüros

Sitzungstermine 2020/2021

Stadtrat 2020/2021

26.01.2021	10. Sitzung
23.03.2021	11. Sitzung
04.05.2021	12. Sitzung
15.06.2021	13. Sitzung
20.07.2021	14. Sitzung
05.10.2021	15. Sitzung
30.11.2021	16. Sitzung

Hauptausschuss 2020/2021

16.02.2021	10. Sitzung
06.04.2021	11. Sitzung
25.05.2021	12. Sitzung
29.06.2021	13. Sitzung
07.09.2021	14. Sitzung
02.11.2021	15. Sitzung
14.12.2021	16. Sitzung

Änderungen möglich!

Alles aus einer Hand.

Unser Leistungsspektrum:
Beraten. Gestalten. Drucken. Verteilen.

Visitenkarten

**Außerdem: Kalender | Blöcke | Plakate | Broschüren
Zeitschriften | Postkarten | Briefpapier u.v.m.**

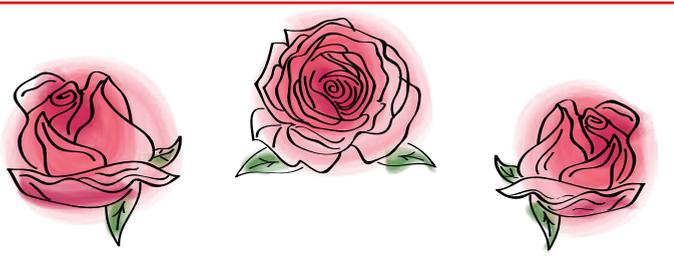
LINUS WITTICH Medien KG
An den Steinenden 10 | 04916 Herzberg (Elster)
Tel. 03535 489-0 | info@wittich-herzberg.de
www.wittich.de oder wenden Sie sich
vertrauensvoll an Ihre/n Medienberater/-in!

Bekanntmachung der Verwaltung

Das Bürgerzentrum und die Stadtbibliothek der Lutherstadt Eisleben haben für Sie an folgenden Samstagen im Jahr 2021 geöffnet.

- 9. Januar 2021
- 6. Februar 2021
- 6. März 2021
- 10. April 2021
- 8. Mai 2021
- 5. Juni 2021
- 3. Juli 2021
- 7. August 2021
- 4. September 2021
- 2. Oktober 2021
- 6. November 2021
- 4. Dezember 2021

Eventuell erforderliche Änderungen der Öffnungszeiten werden rechtzeitig vorher bekannt gegeben.
Geöffnet ist jeweils von 09.00 bis 11.00 Uhr. Änderungen möglich!



Jubiläen im Monat Januar 2021

Goldene Hochzeit (50. Ehejubiläum)

Wie Gold hat die Ehe 50 Jahre allem standgehalten und sich als fest und kostbar erwiesen.

Manche Ehepaare wechseln neue Ringe.

Eheleute Regina und Werner Ohlhoff

Eheleute Christine und Klaus Müller

Diamantene Hochzeit (60. Ehejubiläum)

Nach 60 Jahren kann die Ehe nichts mehr angreifen, sie ist unzerstörbar geworden.

Dies wird bei den folgenden Jubiläen verstärkt ausgedrückt:

Eheleute Brigitte und Klaus Seelig

Eiserne Hochzeit (65. Ehejubiläum)

Nicht 50, nicht 60 - nein 65 Jahr ist man nun ein Ehepaar. Mit Gesundheit und einem langen Leben kann man gemeinsam noch einiges erleben.

Eheleute Giesela und Gerhard Hauke

Redaktionsschluss

Nächster Redaktionsschluss:

Montag, der 18. Januar 2021

Nächster Erscheinungstermin:

Samstag, der 30. Januar 2021

Wir gratulieren im Monat Januar 2021 sehr herzlich

In der Lutherstadt Eisleben

zum 95. Geburtstag

Richard Ullrich
Ilse Bach

zum 90. Geburtstag

Anna Grohs
Anny Kuharzyk
Karl Heinz Beilecke
Elisabeth Hajak
Joachim Müller

zum 85. Geburtstag

Ilona Römer
Edeltraud Kulpe-Fritsche
Hans-Jürgen Stamm
Rolf Enke
Joachim Bindszus
Hans Herzog
Jutta Amey
Brigitte Göbel
Eva Töpferwein

Hannelore Abschinski

Georg Klose
Annelie Rostalski
Dr. Horst Schubotz
Ingeborg Kubitzka

zum 80. Geburtstag

Helga Voigt
Johanna Meister
Gerd Seligmüller
Helga Schönemann
Erika Brahmman
Günter Marquardt
Siegfried Bisch
Hans-Jörg Kiowski
Rose Morgenstern
Rosemarie Weißenborn
Karin Kurbjuhn
Erika Heller
Mathilde Heinrich
Gisela Mayer

Christel Babitz

Hans Liebscher

in der Lutherstadt Eisleben OT Oberrißdorf

zum 85. Geburtstag
Ilse Rensch

in der Lutherstadt Eisleben OT Polleben

zum 90. Geburtstag
Marie Karnahl
zum 80. Geburtstag
Marlene Ströde
Rosalinde Vollmer

in der Lutherstadt Eisleben OT Rothenschirmbach

zum 85. Geburtstag
Maria Rosenbusch
Lothar Richter

in der Lutherstadt Eisleben OT Sittichenbach

zum 80. Geburtstag
Heinrich Schneider

in der Lutherstadt Eisleben OT Volkstedt

zum 95. Geburtstag
Christa Koch
zum 80. Geburtstag
Edda Gorgas
Gisela Sehnert

in der Lutherstadt Eisleben OT Wolferode

zum 80. Geburtstag
Dr. Eberhard Heil



Stabsstelle Öffentlichkeitsarbeit/Kultur

Längst vergessene Eisleben Persönlichkeiten

Carl Rühlemann



Carl Rühlemann wurde am 31.03.1864 in Gatterstädt geboren.

Gatterstädt ist ein Ortsteil der Stadt Querfurt.

Er war der Sohn des Maurers Johann Karl Rühlemann und dessen Ehefrau Marie Christiane, geborene Hilprecht.

Karl Rühlemann besuchte die Volksschule in Gatterstädt.

Nach Abschluss der Volksschule begann Karl Rühlemann seine Ausbildung zum Lehrer. Dazu

besuchte er von 1879 bis 1882 die Präparandenanstalt in der Seminarstraße und im Anschluss bis 1884 das Eisleber Lehrerseminar, welches sich ebenfalls in der Seminarstraße befand.

Nachdem er seine Lehrerausbildung beendet hatte, bekam er am 16.04.1884 eine Anstellung als Lehrer an der I. Bürgerschule in Eisleben.

1916 wurde er Konrektor an dieser Schule. In dieser Funktion war er bis zu seiner Pensionierung 1925 tätig.

Karl Rühlemann war nicht nur ein Lehrer, sondern auch Heimatforscher, Ratsarchivar sowie ehrenamtlicher Museumsleiter des „Museums für Geschichte und Altertumskunde“. Die Funktion des ehrenamtlichen Museumsleiters übte er bis zu seinem Tode aus.

Am 26.09.1891 heiratete Karl Rühlemann Luise Christiane Auguste Dettmer aus Eisleben.

Im Jahre 1894 wurde Rühlemann Mitglied im Verein für Geschichte und Altertümer der Grafschaft Mansfeld. Er arbeitete sehr eng mit dem langjährigen Vorsitzenden dieses Vereines Prof. Hermann Größler zusammen.

Nachdem Größler 1910 verstarb, trat Rühlemann in dessen Fußstapfen. Er hatte einen großen Anteil an der Errichtung des eigenen Museums des Vereins für Geschichte und Altertümer.

Prof. Größler war es in seiner langjährigen Tätigkeit als Vereinsvorsitzender nicht gelungen, es scheiterte immer an einer geeigneten Unterkunft.

1920 übernahm Carl Rühlemann den Vorsitz dieses Vereines. Seine Aufgabe war unter anderem die Herausgabe der Mansfelder Blätter. Diese Tätigkeit übte er bis 1944 aus.

Nachdem das Schulgebäude im Hof von Luthers Sterbehaus durch den Umzug der Schüler in die Mädchenvolksschule frei wurde, waren die Voraussetzungen für ein Museum geschaffen. 1912 begann Carl Rühlemann die Bestände des Altertumsvereines zu einer musealen Sammlung zu ordnen. Dies war sehr aufwendig.

Am 01. Mai 1913 wurde das „Museum für Geschichte und Altertumskunde“ feierlich eröffnet.

Ab 1917 betreute er das städtische Luthermuseum sowie die städtischen Sammlungen.

Seit dem Jahre 1920 verwaltete Rühlemann das städtische Archiv. Nach seiner Pensionierung arbeitete er ehrenamtlich im Stadtarchiv.

Für seine besonderen Verdienste erhielt Carl Rühlemann anlässlich seines 80. Geburtstages das Eisleber Ehrenbürgerrecht. Auch eine Straße wurde nach ihm benannt.

Am 28.08.1947 verstarb er in der Lutherstadt Eisleben.

Gabriele Weise
FAMI/FR Archiv
Stadtarchiv
Lutherstadt Eisleben



Schau mal wieder in die Stadtbibliothek!

Im Dezember möchten wir die Gelegenheit nutzen und uns bei Ihnen, liebe Kunden der Stadtbibliothek, für Ihre Besuche zu bedanken. Gleichzeitig gilt unser Dank allen Förderern und Unterstützern.

Ein ungewöhnliches Jahr nimmt sein Ende ...

Ihre Stadtbibliothek konnte aber trotz aller Widrigkeiten einige Neuerungen einführen.

Dank der Landesförderung haben wir unseren Bestand in allen Segmenten aufgestockt und erweitert. Das Gros der Neuanschaffungen steht auch schon zur Ausleihe bereit.

Die Teilnahme am Förderprogramm „Vor Ort für alle“ ermöglichte es uns, das Angebot unserer Einrichtung, um die Bibliothek der Dinge zu erweitern. Wir freuen uns sehr, dass Sie dieses Angebot so gut annehmen.

Hier gleich noch ein Tipp: Silvester wird in diesem Jahr ja doch etwas anders ablaufen. Wie wäre es denn da mit einem Spieleabend?! Wir hätten da, neben unserem Gesellschaftsspieleangebot, noch das ein oder andere XXL-Spiel anzubieten. Oder vielleicht vertreiben Sie sich die Zeit mit Bingo. Auch das finden Sie in der Bibliothek der Dinge.

Für 2021 liegen die Veranstaltungskalender bereit – für Klein und Groß! Leider müssen wir, aufgrund der aktuellsten Verordnungen, die für den Januar geplanten Veranstaltungen absagen.

Wir wünschen allen ein besinnliches Weihnachtsfest und für 2021 alles Gute!

Weihnachtliches Flair auf dem Marktplatz und am Knappenbrunnen

Am Mittwoch, dem 28. November 2020, wurde durch die Mitarbeiter des Eigenbetriebes Betriebshof der Lutherstadt Eisleben der ca. 13 Meter hohe und ca. 1,8 Tonnen schwere Weihnachtsbaum auf dem Marktplatz aufgestellt.

Dieser Weihnachtsbaum, eine Colorado-Tanne, zielt bis zum Feiertag „Heilige drei Könige“ den Marktplatz in der historischen Innenstadt.

Gemeinsam mit den Firmen Sauer aus Eisleben und TSK Truck Service Köthen GmbH wurde der Weihnachtsbaum auf einem Plattenwagen zum Marktplatz transportiert.



Der Baum stammt in diesem Jahr von der Oberhütte und wurde von der Wohnungsbaugesellschaft der Lutherstadt Eisleben mbH.

Direkt nach der Fällung brachten die Mitarbeiter den Baumstamm mit Hilfe einer Schablone auf den richtigen Durchmesser. Auf dem Marktplatz nahm eine 2 Meter tiefe Bodenhülse den vorbereiteten Baumstamm mit einem Durchmesser von 40 cm auf. Ordentlich verkeilt wird er nun sicher stehen und während der Weihnachtszeit das schmückende Element auf dem Marktplatz sein.

Im Anschluss wurde die Tanne durch die Stadtwerke der Lutherstadt Eisleben GmbH illuminiert.



Durch die Absage des Weihnachtsmarktes erhielt Martin Luther diesmal nicht zur Eröffnung seinen Schal. Den diesjährigen Schal haben Sportfreundinnen und -freunde des Sport- und Spielvereins Eisleben e. V. angefertigt. Die Vorsitzende des Vereins, Julia Kannheiser, beaufsichtigte gemeinsam mit dem Bürgermeister der Lutherstadt Eisleben, Carsten Staub, das perfekte Anbringen des Schals durch die Freiwillige Feuerwehr Helfta.



Ein weiteres Schmuckelement fand in diesem Jahr den Weg in die Lutherstadt.



Der Knappenbrunnen in der Sangerhäuser Straße erhielt einen Adventskranz. Vielen Dank an die BTH Eisleben/Projekt Stabil um Uwe Klein, die diesen tollen Kranz gefertigt haben.



Vielen Dank den kleinen und großen Helfern aus der Kita Gänseblümchen, Kita Apfelbäumchen, aus dem Hort der Grundschule Torgartenstraße und Grundschule Geschwister Scholl, die tollen Schmuck dafür gebastelt haben und vielen Dank den Kollegen des Betriebshofes, die beim Aufbau im Knappenbrunnen geholfen haben. Alle Beteiligten würden sich sehr freuen, wenn der Kranz nebst Schmuck lange allen Freude bereitet.



Um die Zeit auf das Weihnachtsfest und den Silvesterabend etwas zu verkürzen, kann man auf der Homepage der Stadt einen Adventskalender, oder wie wir ihn nennen, „Winterkalender 24+7“ öffnen. Denn, weil wir so viel Spaß hatten, hört unser Kalender nicht mit dem 24. Türchen auf. 7 Extra-Türchen begleiten euch bis ins neue Jahr.



Jeden Tag dürfen alle ein Türchen öffnen. Dahinter verbirgt sich jeweils eine kleine Überraschung. Alle Beiträge sind mit tatkräftiger Unterstützung kleiner und großer Helfer aus der Lutherstadt Eisleben und ihrer Ortschaften entstanden. Ein Kalender von

Eislebern für Eisleber. Viel Spaß wünscht das Team der Stabsstelle Öffentlichkeitsarbeit/Kultur und Städtepartnerschaft.

Übrigens: Mogeln gilt nicht. Die Türchen öffnen sich erst am jeweiligen Tag. Dafür können die Beiträge hinter den bereits geöffneten Türchen bis zum Schluss der Aktion immer wieder angeschaut werden.

Also, anklicken und einfach Freude haben.

Lutherstadt sucht Corona-Heldinnen und Corona-Helden

Wir rufen hiermit alle Eisleberinnen und Eisleber auf, Vorschläge einzusenden. Welche Mitmenschen haben Sie in den vergangenen Monaten besonders beeindruckt? Wer hilft Ihnen in der Corona-Zeit?

Es können Einzelpersonen, Vereine sowie Initiativen und Unternehmen benannt werden. Senden Sie uns den Namen Ihrer Corona-Heldin oder Ihres Corona-Helden und erklären Sie kurz, wie sich die oder der Betreffende in der Corona-Zeit einbringt. Vorschläge senden Sie bitte per Post an die Stadtverwaltung Lutherstadt Eisleben, Markt 1, 06295 Lutherstadt Eisleben, oder elektronisch an presse@lutherstadt-eisleben.de.

Stichwort: Corona-Held

Die Ortsfeuerwehren der Lutherstadt Eisleben bieten eine attraktive Freizeitgestaltung an



Die Ortsfeuerwehren der Lutherstadt Eisleben bieten eine attraktive Freizeitgestaltung an.



Einzige Voraussetzung: Mindestalter beträgt 6 Jahre
Wer Interesse hat, kann sich jederzeit in dem Feuerwehrdeput vor Ort informieren.

Zentrale Informationen erhält man bei Herr Lischewski, im Bürgerzentrum der Lutherstadt Eisleben, Sangerhäuser Straße 12/13, Katharinenstift.

Kontakt:

Sascha Lischewski - Tel. 03475 655321

E-Mail: sascha.lischewski@lutherstadt-eisleben.de

Neujahrslauf 2021 der Lutherstadt Eisleben

Geplant war, dass am 03.01.2021 zum 27. Mal wieder viele Läufer aus der Lutherstadt Eisleben und Umgebung sportlich in das neue Jahr starten.

Der 27. Neujahrslauf kann coronabedingt jedoch nicht in der gewohnten Form stattfinden. Darauf verzichten wollen und müssen wir jedoch nicht. Der Lauf soll als virtuelles Event stattfinden.

Unser Plan:

Am ersten Januarwochenende von Samstag, dem 02.01.2021, 00:00 Uhr bis Sonntag, den 03.01.2021, 24:00 Uhr kann jeder einmal maximal eine Stunde eine beliebige Strecke laufen und uns sodann seine erlaufenen Kilometer mittels dann zur Verfügung stehender Eingabemaske über unsere Homepage melden. Zum Nachweis muss ein Link einer Tracking-App oder ähnliches mit hochgeladen werden.



Neujahrslauf 2020

Der Erlös aus den insgesamt erlaufenen Kilometern des 27. Neujahrslaufes wird dem DLRG Ortsgruppe Eisleben/Mansfelder Seekreis e. V. zu Gute kommen. Der Verein bildet sowohl kleine als auch große Schwimmer und Rettungsschwimmer aus, bietet darüber hinaus Erste-Hilfe-Aus- und Fortbildungen an und steht stets auch zur Absicherung der Ersten Hilfe bei Veranstaltungen zur Verfügung. Nun benötigen jedoch die Helfer unsere Hilfe. Zum schnellen Einsatz bei der Personenrettung wird ein Schlauchboot benötigt. Die Finanzierung des Schlauchbootes bedeutet jedoch trotz diverser Fördermittel immer noch einen erheblichen Eigenanteil für den Verein.

Daher ist unser Ziel unter dem Motto „**Rennen für Retter**“ einen kleinen (oder gern auch großen) Teil zum offenen Eigenanteil beizutragen. Beim 26. Neujahrslauf wurden insgesamt 2.702,8 km erlaufen. Die 3.000 km-Marke sollte daher 2021 fallen!

Gesucht sind viele viele Läufer, die am ersten Wochenende des neuen Jahres fleißig Kilometer sammeln und Spender und Sponsoren, die bereit sind, für jeden gelaufenen Kilometer einen beliebigen Betrag zu bieten.

Du bist Läufer und hast deinen eigenen Paten oder möchtest selbst für deine gelaufenen Kilometer spenden? Perfekt! Trag dein Ergebnis in diesem Fall trotzdem in die Ergebnismaske ein und überweise deinen Spendenbetrag an:

DLRG Eisleben
Sparkasse Mansfeld-Südharz
IBAN: DE08 8005 5008 0610 0088 97
BIC: NOLADE21EIL

Bitte gib dabei als Verwendungszweck das Stichwort „Neujahrslauf 2021“ an.

Sei dabei und starte sportlich in das Jahr 2021!
#RennenfürRetter #Miteinanderläuftmehr

Preis der Lutherstädte „Das unerschrockene Wort“

Bund der Lutherstädte zeichnet drei weißrussische Bürgerrechtlerinnen für ihren Einsatz für Demokratie und Freiheit aus:

„Das unerschrockene Wort“ 2021 geht an Weronika Zepkalo, Swetlana Tichanowskaja und Maria Kolesnikowa



© Universitätsstadt Marburg

Der Bund der 16 Lutherstädte in Deutschland vergibt den Lutherpreis „Das unerschrockene Wort“ 2021 an die drei weißrussischen Bürgerrechtlerinnen Weronika Zepkalo, Swetlana Tichanowskaja und Maria Kolesnikowa. Der Preis ist mit 10.000 Euro dotiert und wird im kommenden Jahr anlässlich der sich zum 500. Mal jährnden Widerrufsverweigerung Martin Luthers am 24. April in Worms verliehen. Die Entscheidung für die drei weißrussischen Freiheitsaktivistinnen fiel bei einer coronabedingt online durchgeführten Jurykonferenz der 16 Mitgliedstädte am 7. November dieses Jahres.

In den Wochen vor den Präsidentschaftswahlen in Belarus formierte sich eine landesweite Opposition, die von drei Frauen angeführt wird: Weronika Zepkalo, Swetlana Tichanowskaja und Maria Kolesnikowa entfachten eine Protestwelle gegen den amtierenden (und schließlich unter höchst zweifelhaften Umständen wiedergewählten) Präsidenten Alexander Lukaschenko und den von ihm geschaffenen Unrechtsstaat. Inzwischen musste Zepkalo nach Polen fliehen, Tichanowskaja befindet sich im Exil in Litauen, Kolesnikowa wurde inhaftiert. Die Proteste halten nach wie vor an und immer wieder sind es Frauen, die mutig ihre Stimme für Menschenrechte, freie Meinungsäußerung und freie Wahlen erheben. „Diese drei Frauen stehen stellvertretend für tausende von friedlich demonstrierenden Menschen, die derzeit für politische Veränderungen in Weissrussland kämpfen. Sie stehen für eine friedliche Revolution, für Neuwahlen und für eine demokratische Zukunft ihres Landes. Wie die Nachrichten zeigen, riskieren sie dafür Verfolgung, Haft, Folter und Abschiebung. Auch wenn die drei Frauen in Detailfragen zur Zukunft von Belarus nicht immer die gleichen Positionen vertreten, stehen sie untrennbar zusammen, denn die letztendlichen Entscheidungen für eine Zeit nach der Herrschaft von Alexander Lukaschenko soll nach demokratischen Wahlen das Volk treffen“, so die Jury in ihrer Begründung. Mit dem Preis „Das unerschrockene Wort“ honorieren die Lutherstädte die Entschlossenheit, das mutige Auftreten und den friedlichen Widerstand gegen Ungerechtigkeit und Unterdrückung.

Preisträgerin Svetlana Tichanowskaja:

Es ist mir eine große Ehre, zusammen mit meinen liebsten Freundinnen Maria Kolesnikowa und Weronika Zepkalo den Lutherpreis „Das Unerschrockene Wort“ zu erhalten. Ich betrachte diesen Preis als eine Leistung des gesamten belarussischen Volkes, das seit mehr als 100 Tagen friedlich für Demokratie und Bürgerrechte kämpft, trotz des unnachgiebigen Terrors der autoritären Regierung. So wie deutsche Städte in der Vergangenheit ein Umfeld pflegten, das dem bürgerlichen Fortschritt und der intellektuellen Leistung förderlich war, dienen große Städte in Belarus als Motoren für das Streben Weißrusslands nach Veränderung.

Oberbürgermeister Adolf Kessel, Worms:

„Der Preis der Lutherstädte würdigt die zentrale Bedeutung des freien Wortes, das der Wahrheit verpflichtet ist und für ein freierheitliches demokratisches Gemeinwesen steht. Ob Engagement

gegen Rechtsextremismus, Rassismus, politische oder gesellschaftliche Unterdrückung – die bisherigen Preisträgerinnen und Preisträger haben auf unterschiedliche Weise Mut bewiesen und sich so die Auszeichnung „Das unerschrockene Wort“ verdient. Es ist mir eine besondere Freude, dass der 13. Preis anlässlich des Jubiläums „500 Jahre Wormser Reichstag“ im kommenden Jahr 2021 in unserer Stadt an Weronika Zepkalo, Swetlana Tichanowskaja und Maria Kolesnikowa verliehen wird, die heute so standhaft sind wie damals Martin Luther vor Kaiser und Reich.“

Bürgermeister Carsten Staub, Lutherstadt Eisleben:

„Das Recht des freien Wortes ist ein Recht, das in unserem Land oberste Priorität genießt. Von diesem Recht kann jeder Gebrauch machen, ohne dabei um die Gefährdung seiner Grundrechte fürchten zu müssen. Leider ist dies nicht in allen Ländern so.

Diese drei Frauen haben mutige Taten vollbracht. Sie haben ihr eigenes Wohl für das der Allgemeinheit hinten an gestellt.

Weronika Zepkalo, Swetlana Tichanowskaja und Maria Kolesnikowa treten wohlüberlegt und besonnen für die Menschenrechte ein. Sie wollen die Welt friedlich mit ihren unerschrockenen Worten zum Besseren verändern. Sie bekommen zu Recht den Preis „Das unerschrockene Wort“. Ich wünsche allen drei Frauen, dass sie so schnell wie möglich wieder bei ihren Familien zu Hause sein und in Frieden und Freiheit leben dürfen“, so Bürgermeister Carsten Staub aus der Lutherstadt Eisleben.

Im Bund der Lutherstädte sind 16 Orte in Deutschland zusammengeschlossen, an denen Luther gelebt oder gewirkt hat. Sie würdigen mit der Auszeichnung Personen, die Zivilcourage zeigen und sich in einer besonderen Situation, aber auch beispielhaft über einen längeren Zeitraum hinweg, mit Wort, Tat und Mut gegen Widerstände für die Gesellschaft einsetzen.

Im Andenken an das Wirken Martin Luthers wird „Das unerschrockene Wort“ seit 1996 alle zwei Jahre in einer der Lutherstädte vergeben. Der Preis 2019 ging an die Rechtsanwältin, Autorin und Frauenrechtlerin Seyran Ate°. Die 55-jährige Berlinerin mit türkisch-kurdischen Wurzeln kämpft für die Rechte muslimischer Frauen, für einen liberalen Islam und gegen politisch-religiösen Extremismus in Deutschland und Europa. Der Preis erinnert an den Mut und die Standhaftigkeit des Reformators, als dieser sich auf dem Reichstag zu Worms 1521 weigerte, seine Ansichten zu widerrufen und daraufhin geächtet wurde.

Jede der 16 Lutherstädte kann einen Kandidaten oder eine Kandidatin aus dem In- oder Ausland für den Preis nominieren. Aus diesen ermittelt die Jury – bestehend aus den Vertreterinnen und Vertretern der Städte und weiteren Personen des öffentlichen Lebens – die gemeinsame Preisträgerin bzw. den Preisträger.



Amtsblatt Lutherstadt Eisleben

Amtliches Mitteilungsblatt der Lutherstadt Eisleben mit den Ortschaften Bischofrode, Burgsdorf, Hedersleben, Osterhausen, Polleben, Rothenschirmbach, Schmalzerode, Unterrißdorf, Volkstedt und Wolferode

- **Herausgeber:** Stadtverwaltung Lutherstadt Eisleben, Markt 1, 06295 Lutherstadt Eisleben, PF 01331, 06282 Lutherstadt Eisleben, Telefon: 0 34 75/6 55-0, Telefax: 0 34 75/60 25 33

Internet: www.lutherstadt-eisleben.de, E-Mail: webmaster@lutherstadt-eisleben.de

Erscheinungsweise: Monatlich, Zustellung kostenlos an alle erreichbaren Haushalte

Redaktion: Pressestelle der Stadtverwaltung der Lutherstadt Eisleben, Telefon: 0 34 75/65 51 41

- **Verlag und Druck:** LINUS WITTICH Medien KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10, Telefon: (03535) 4 89-0
Für Textveröffentlichungen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

- **Verantwortlich für den Anzeigenteil/Beilagen:** LINUS WITTICH Medien KG; vertreten durch den Geschäftsführer ppa. Andreas Barschtipan, www.wittich.de/agb/herzberg

Einzelexemplare sind gegen Kostenerstattung über den Verlag zu beziehen. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere z. z. gültige Anzeigenpreisliste. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur der Ersatz des Betrages für ein Einzelexemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.

Neue Website der Tourist-Information Lutherstädte Eisleben & Mansfeld



Rosemarie Knappe (als Gräfin Anna) und Dirk Wellnitz (als Martin Luther) vor der Tourist-Information

Mit einer neuen Website präsentiert sich der „Tourist-Information Lutherstadt Eisleben & Stadt Mansfeld e. V.“ seinen Gästen. Die neue Homepage ist seit dem 31.10.2020 online. Durch das wertigere und modernere Aussehen ist die Seite nun insbesondere für den Kulturtourismus ansprechender.

„Neue Fotos, eingebundene Videos und viele Ausflugstipps laden die Besucher der Website ein, sich ausführlich über den nächsten Ausflug in die Lutherstädte Eisleben und Mansfeld zu informieren“, erzählt Christina Ilkenhans, Mitarbeiterin der Tourist-Information Lutherstädte Eisleben & Mansfeld.

Unter den vier Kategorien Geschichte & Reformation, Kunst & Kultur, Natur & Abenteuer sowie Genuss & Wellness können Gäste, aber auch Einheimische, die Vielfalt der Region Mansfeld-Südharz entdecken.

Die neue Website der Tourist-Information Lutherstädte Eisleben & Mansfeld ist unter www.lutherstaedte-eisleben-mansfeld.de erreichbar.

„Gerne möchten wir auch die Pressemeldung nutzen um der Stadtwerke Lutherstadt Eisleben GmbH für das Sponsoring zu danken und natürlich auch der Standortmarketing Mansfeld-Südharz GmbH, ohne die das Vorhaben nicht in der nun erreichten Form umsetzbar gewesen wäre“, so Christina Ilkenhans.

Zähler jetzt vor Frost schützen



Schäden lassen sich vermeiden / Auch an freiliegende Wasserleitungen und den Gartenzähler denken

Fallen die Temperaturen unter Null, brauchen Wasserzähler und freiliegende Wasserleitungen besonderen Schutz.

Das ist einfacher als gedacht, man muss nur daran denken und jetzt etwas tun, bevor es zu spät ist.

Besonders gefährdet sind Wasserzähler oder Wasserleitungen in leerstehenden Gebäuden, Ferienhäusern, Schuppen oder Garagen. Auch der Gartenzähler wird oft vergessen.

Grundstückseigentümer und Hausbesitzer sollten jetzt vorsorgen und Zähler und Leitungen gegen die Kälte schützen, um spätere Schäden zu vermeiden. Hier genügt es manchmal schon, in ungeheizten Räumen Fenster, Türe und Tore zu schließen bzw. auf Undichtigkeiten zu prüfen oder Zähler und Leitungen zum Beispiel mit handelsüblichem Isoliermaterial zu dämmen. In Schächten oder Gruben kann unter Umständen bereits eine zugeschnittene Platte aus Styropor oder Hartschaum gegen den Frost schützen. Kritisch wird es für den Wasserzähler besonders dann, wenn wir ein paar Wochen lang Minusgrade haben und der Frost immer tiefer eindringt.

Wichtig ist, falls der Zähler oder eine Leitung eingefroren sein sollten, Finger weg von offenen Flammen beim Auftauen. Bevor man die eingefrorenen Leitungsabschnitte langsam auftaut, sollte der Kundendienst des Wasserversorgers gerufen werden, um den Hauptabsperrschieber zu schließen, so dass bei zerfrorenen Leitungen und Armaturen kein Wasser austreten kann.

Ein Hinweis mit freundlicher Unterstützung der MIDEWA Wasserversorgungsgesellschaft in Mitteldeutschland mbH

Redaktionsschluss und Erscheinungstag für das Amtsblatt der Lutherstadt Eisleben Jahr 2021

Heft/ Nummer	Redaktionsschluss	Erscheinungstag
1/2021	18. Januar 2021	30. Januar 2021
2/2021	15. Februar 2021	27. Februar 2021
3/2021	15. März 2021	27. März 2021
4/2021	12. April 2021	24. April 2021
5/2021	14. Mai 2021	29. Mai 2021
6/2021	14. Juni 2021	26. Juni 2021
7/2021	19. Juli 2021	31. Juli 2021
8/2021	16. August 2021	28. August 2021
9/2021	13. September 2021	25. September 2021
10/2021	18. Oktober 2021	30. Oktober 2021
11/2021	15. November 2021	27. November 2021
12/2021	2. Dezember 2021	18. Dezember 2021

Änderungen möglich!

Bitte informieren Sie sich unter: Eisleben.eu/ Rathausbürgernah/ Amtsblatt.

Die o. g. Termine benennen den Redaktionsschluss für die Presstelle der Lutherstadt Eisleben. Da es bestimmte Fertigungszeiten für das Amtsblatt gibt und damit diese auch pünktlich zugestellt werden können, sind Nachreichungen nach diesem Termin generell nicht möglich!

Wir bitten auch im Jahr 2021 darum, dass die Zuarbeiten für Veröffentlichungen wenn möglich per E-Mail oder auf einen anderen Datenträger erfolgen. Die Texte liefern Sie bitte im **pdf-Format**, Sonderzeichen bitte immer ausschreiben. Bilder und Logos niemals in den Text einbinden - immer getrennt - im **jpg-Format**, PDF beifügen, die Auflösung sollte mindestens 300 dpi mit einer Größe von min. 1024 x 768 pixel (quer) betragen. Achten Sie bei den Bildern auf gute Qualität. Fotos als Papierausdruck oder Ablichtung sind nicht verwertbar.

Die Redaktion behält sich vor den Inhalt der Beiträge zu kürzen. Nicht alle eingesandten Bilder können veröffentlicht werden, eine Auswahl trifft die Redaktion.

Bitte haben Sie dafür Verständnis. Vielen Dank!
Stadtverwaltung Lutherstadt Eisleben

Öffentlichkeitsarbeit
Markt 01
06295 Lutherstadt
Eisleben

Tel.: 03475 655-141
Fax: 03475 655-655
E-Mail:
presse@lutherstadt-eisleben.de

Fachbereich 3 Kommunalentwicklung/Bau

Bürgerberatung

Für Eigentümer von Gebäuden und Grundstücken, über Fördermöglichkeiten, im Rahmen Stadtansanierung, Städtebaulicher Denkmalschutz, Stadtbau Ost.

Ort: Stadtverwaltung
Lutherstadt Eisleben
FB Kommunalentwicklung/Bau
SG Stadtplanung/-sanierung
**Klosterstr. 23/
Sanierungsbüro**

Zeit: **Dienstag 13:00 bis 17:30 Uhr**
oder nach Vereinbarung

Tel.: 03475 655755



Stadtansanierung
Städtebaulicher Denkmalschutz
Stadtbau-Ost
Lutherstadt Eisleben

Vereine und Verbände

Frühjahrssemesterprogramm der KVHS Mansfeld-Südharz e. V.

in der Region Eisleben,
Tel: 03475 602695

in der Region Hettstedt,
Tel: 03476 812310

in der Region Sangerhausen
Tel: 03464 572407

Geiststraße 2, Eingang Untere Parkstraße
06295 Lutherstadt Eisleben

Flachbau hinter dem REWE Lindenweg 1-2
06333 Hettstedt

Karl-Liebknecht-Straße 31
06526 Sangerhausen

Voranmeldungen notwendig, damit Sie nicht umsonst zu uns kommen!

Unser komplettes Angebot finden Sie unter www.vhs-sgh.de.

Änderungen vorbehalten!

Monat: Januar 2021

Kursnummer	Kurstitel	Wann	Wo
Kunst/Kultur/Handwerk:			
20010	Nähen für Einsteiger	ab 14.01.2021 - 18:00 Uhr	Eisleben
22402	Fotoclub mit Kamera und Adobe Photoshop	ab 14.01.2021 - 17:30 Uhr	Hettstedt
20300	Keramikkurs - kreativ entspannen	ab 11.01.2021 - 17:00 Uhr	Eisleben
22404	Fotoclub mit Kamera und Adobe Photoshop	ab 21.01.2021 - 17:30 Uhr	Eisleben
22603	Dias und Negative scannen und digitalisieren	ab 20.01.2021 - 14:00 Uhr	Hettstedt
Gesundheit:			
30244	Hatha Yoga	ab 19.01.2021 - 17:00 Uhr	Hettstedt
30245	Hatha Yoga	ab 19.01.2021 - 19:00 Uhr	Hettstedt
31012	Gymnastik für Jedermann	ab 28.01.2021 - 18:00 Uhr	Hettstedt
32023	Einführung in das Thema Hypnose mit Selbsthypnose	am 21.01.2021 - 18:00 Uhr	Eisleben
32024	Einführung in das Thema Hypnose mit Selbsthypnose	am 18.01.2021 - 18:00 Uhr	Online
32022	Einführung in das Thema Hypnose mit Selbsthypnose	am 16.01.2021 - 17:30 Uhr	Hettstedt
32051	Einführung in das Thema Abnehmen mit Hypnose	am 27.01.2021 - 17:30 Uhr	Hettstedt
32053	Einführung in das Thema Abnehmen mit Hypnose	am 25.01.2021 - 18:00 Uhr	Online
32054	Einführung in das Thema Abnehmen mit Hypnose	am 28.01.2021 - 10:00 Uhr	Online
Computer:			
50102	Computer von Anfang an - Windows10	ab 11.01.2021 - 14:00 Uhr	Eisleben
51053	Tablet- und Computerclub	ab 13.01.2021 - 17:00 Uhr	Hettstedt
53313	Grundlagen der Bildbearbeitung mit Adobe Photoshop CS6/ Elements	ab 15.01.2021 - 17:00 Uhr	Eisleben
52422	Computerclub Senioren	ab 13.01.2021 - 08:45 Uhr	Eisleben
52421	Computerclub Senioren	ab 11.01.2021 - 08:45 Uhr	Eisleben

Für die Online-Kurse benötigen Sie einen eigenen Laptop mit einem Internetzugang und die Lernplattform Moodle.

Wir suchen Dozenten/Dozentinnen mit Ideen für neue Bildungsangebote!

Keinen passenden Kurs gefunden?

Machen Sie uns Vorschläge, welche Kurse Sie interessieren! Rufen Sie uns einfach an oder senden Sie uns eine E-Mail oder ein Fax!

Kirchliche Nachrichten aus allen Gemeinden

Gottesdienste im Kirchengemeindeverband Lutherstadt Eisleben mit Bischofrode, Helfta, Volkstedt und Eisleben

1. Januar 2021, Neujahr

10.00 Uhr, **Eisleben**, St. Petri-Pauli-Kirche, Gottesdienst

3. Januar, 2. Sonntag nach dem Christfest

9.00 Uhr, **Helfta**, Gemeindehaus Goethestraße, Gottesdienst

10.00 Uhr, **Eisleben**, St. Annenkirche,

06.01., Epiphania

14.30 Uhr, **Eisleben**, St. Petri-Pauli-Kirche, ökumenischer Gottesdienst zusammen mit dem Heilig-Geist-Stift

10. Januar, 1. Sonntag nach Epiphania

10.00 Uhr, **Eisleben**, St. Petri-Pauli-Kirche, Gottesdienst zur Eröffnung der Allianzgebetswoche

17. Januar, 2. Sonntag nach Epiphania

9.00 Uhr, **Volkstedt**, Kirche, Gottesdienst

10.00 Uhr, **Eisleben**, St. Annenkirche, Gottesdienst

24. Januar, 3. Sonntag nach Epiphania

9.00 Uhr, **Helfta**, Gemeindehaus Goethestraße, Gottesdienst

10.00 Uhr, **Eisleben**, St. Petri-Pauli-Kirche, Gottesdienst

31. Januar, letzter Sonntag nach Epiphania

9.00 Uhr, **Volkstedt**, Kirche, Gottesdienst

10.00 Uhr, **Eisleben**, St. Petri-Pauli-Kirche, Gottesdienst

15.00 Uhr, **Eisleben**, jüdischer Friedhof, ökumenische Andacht zum Gedenken der Opfer des Nationalsozialismus

Gemeindekreise als Andachten im Kirchengemeindeverband Lutherstadt Eisleben, in Helfta, Volkstedt und Eisleben

Männerkreis als Andacht

Dienstag, 04.01., 19.00 Uhr, St. Petri-Pauli-Kirche

Frauenkreis St. Annen, als Andacht

Mittwoch 13.01., 14.00 Uhr, St. Annen-Kirche „Jahreslosung 2021“
In Zusammenarbeit mit der Evangelischen Erwachsenenbildung Sachsen-Anhalt

Frauenbildungskreis als Andacht

Dienstag, 19.01., 15.00 Uhr, St. Petri-Pauli-Kirche „Jahreslosung 2021“
In Zusammenarbeit mit der Evangelischen Erwachsenenbildung Sachsen-Anhalt

Frauenfrühstück als Andacht

Mittwoch, 20.01., 09.00 Uhr, St. Petri-Pauli-Kirche „Jahreslosung 2021“
In Zusammenarbeit mit der Evangelischen Erwachsenenbildung Sachsen-Anhalt

Volkstedt: Frauenstunde als Andacht

Montag, 13.01., 14.00 Uhr „Jahreslosung 2021“

Volkstedt: Ökumenischer Frauenkreis als Andacht

Donnerstag, 21.01., 19.00 Uhr,

St. Petri-Pauli-Kirche/Zentrum Taufe

Montag bis Sonntag 11.00 – 15.00 Uhr

Außerhalb der Öffnungszeiten können Besichtigungen über das Büro: 03475 602229 angemeldet werden.

St. Annen-Kirche und Kloster

Montag bis Samstag 10.00 – 11.00 Uhr

Sonntags nach dem Gottesdienst

Außerhalb der Öffnungszeiten können Besichtigungen über das Büro: 03475 605115 oder Familie Rost 03475 604797 angemeldet werden.

St. Andreaskirche

Ist aufgrund der Bauarbeiten geschlossen

Kirchliche Nachrichten OT Schmalzerode**Evangelische Kirchengemeinde St. Pankratius Bornstedt**

Mit schwerem Herzen hat der Gemeindekirchenrat mit Blick auf das Weihnachtsfest die Entscheidung getroffen, dass es in diesem Jahr keinen Gottesdienst an Heiligabend geben wird.

Aufgrund der derzeitigen Situation und der Verantwortung, die wir als Kirchengemeinde tragen, sehen wir uns nicht in der Lage einen Gottesdienst mit so vielen Menschen sicher zu feiern.

Wir wünschen allen Schmalzerödem Gesundheit, eine gesegnete Weihnachtszeit und einen guten Start ins neue Jahr.

Herzliche Einladung zu den folgenden Gottesdiensten:

1. Weihnachtsfeiertag, 25. Dezember

9.30 Uhr Gottesdienst

Sonntag, 10. Januar

9.30 Uhr Gottesdienst

Sonntag, 31. Januar

9.30 Uhr Gottesdienst

Für mehr Informationen, wenn Sie gerade jemanden zum Reden brauchen oder sich über ein telefonisches Gespräch freuen, wenden Sie sich gern an:

PfarrerIn Sabine Weigel

Tel.: 0157 87010435

E-Mail: sabine.weigel@kk-e-s.de

www.kirchenkreis-eisleben-soemmerda.de

Katholische Pfarrei St. Gertrud Eisleben**Pfarrkirche St. Gertrud Eisleben****sonntags**

10:00 Uhr Hl. Messe in der Pfarrkirche

werktags

Siehe Aushang!

Samstag, 19.12.

15:00 – Beichtgelegenheit in der Gertrudkapelle Eisleben

16:00 Uhr

Aufgrund der gegenwärtigen Situation finden an den Weihnachtstagen folgende Gottesdienste statt:

Donnerstag, 24.12., Heiliger Abend

15:30 – Offene Kirche: Einladung zum Besuch der Krippe
 17:30 Uhr bei Kerzenschein und weihnachtlicher Musik
 21:00 Uhr Christmesse

Es gelten die Abstandsregeln und das Tragen von Mund-/Nasen-Schutz.

Auch Gemeindegesang ist nicht möglich.

Aufgrund der begrenzten Sitzplätze ist eine Anmeldung zur Christmesse zwingend erforderlich!

Die Sitzplätze werden durch den Ordnungsdienst vor dem Gottesdienst vergeben.

Formulare liegen in der Adventszeit in den Kirchen aus und werden in der Reihenfolge ihres Eingangs aufgenommen.

Aufgrund der geltenden Anordnungen können nur Anmeldungen mit den auf dem Formular geforderten Daten entgegengenommen werden.

Anmeldeschluss ist am 20.12.2020!

Ist die mögliche Anzahl erreicht, verweisen wir auf die Gottesdienste am Erste und Zweite Weihnachtstag sowie am Sonntag, 27. Dezember, jeweils um 10:00 Uhr in der Pfarrkirche.

Die Anmeldungen, die aufgrund der begrenzten Sitzplätze leider nicht mehr berücksichtigt werden können, werden telefonisch informiert.

Freitag, 25.12.2020, 1. Weihnachtstag

10:00 Uhr Hl. Messe

Samstag, 26.12.2020, 2. Weihnachtstag

10:00 Uhr Hl. Messe

Sonntag, 27.12.2020

10:00 Uhr Hl. Messe

Donnerstag, 31.12.2020, Silvester

17:00 Uhr Hl. Messe zum Jahresschluss

Freitag, 01.01.2021, Neujahr

10:00 Uhr Hl. Messe

Sonntag, 03.01.2021

10:00 Uhr Hl. Messe

Mittwoch, 06.01.2021, Hl. Drei Könige

10:00 Uhr Hl. Messe

Sonntag, 10.01.2021

10:00 Uhr Hl. Messe

Sittichenbach:

Samstag, 19.12.

17:30 Uhr Hl. Messe

Freitag, 25.12., 1. Weihnachtstag

08:30 Uhr Hl. Messe

Sonntag, 03.01.2021

08:30 Uhr Hl. Messe

Samstag, 16.01.

17:30 Uhr Hl. Messe

Hergisdorf:

Sonntag, 20.12.

08:30 Uhr Hl. Messe

Samstag, 12.12.

15:00 Uhr Taufe

Eddi Herklotz

Freitag, 25.12., 1. Weihnachtstag

08:30 Uhr Hl. Messe

Samstag, 26.12., 2. Weihnachtstag

08:30 Uhr Hl. Messe

Sonntag, 03.01., 10.01., 17.01., 24.01. 08:30 Uhr Hl. Messe

Klosterkirche Helfta:

Donnerstag, 24.12., Heiliger Abend

23:00 Uhr Christmette

Freitag, 25.12., 1. Weihnachtstag

11:00 Uhr Hl. Messe

Samstag, 26.12., 2. Weihnachtstag

08:30 Uhr Hl. Messe

Freitag, 01.01.2021, Neujahr

10:00 Uhr Hl. Messe

Sonntag, 03.01.

08:30 Uhr Hl. Messe

Mittwoch, 06.01., Hl. Drei Könige

08:30 Uhr Hl. Messe

Bitte Aushänge beachten! -> unter: www.sanktgertrud.net